

680
680

Friedrich der Grosse und die katholische Kirche in Schlesien seit dem Beginn des siebenjährigen Krieges.



Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doctorwürde

der
hohen philosophischen Facultät der Georg-Augusts-
Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Eduard Lochmann

aus Osnabrück.

gmk 218



Gk
218

Osnabrück,
Druck der Buchdruckerei von A. Liesecke.
1903.

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Juli 1902.

Referent: Herr Geh. Rat Prof. Dr. Max Lehmann.

Meiner Mutter

gewidmet.



Inhaltsübersicht.

I.

Der Beginn des Krieges eine Epoche in der Kirchenpolitik des Königs S. 1. Die Staatsschriften über den Status quo S. 1. Preussenfreundliche Betätigungen des Fürstbischofs Grafen Schaffgotsch S. 2. Umschwung in seiner Haltung, S. 3. Verwarnung, S. 4. Flucht, S. 4. Strafverfügungen des Königs. S. 4.

Schwierigkeiten, die Lücke in der Hierarchie der Kirchenprovinz auszufüllen. S. 5. Das Domkapitel in corpore wird Generalvikar. S. 6. Weihbischof Almeslö zurückberufen. S. 6. Dessen Tod. S. 7. Nomination des Kapitulars Strachwitz zum Weihbischof. S. 7. Während des Krieges kein Prozess gegen Schaffgotsch. S. 8.

Feindselige Haltung der katholischen Bevölkerung. S. 8. Die Dankfeste. S. 9. Das Dekret über die Stolgebühren Evangelischer. S. 9. Widerstand der Kgl. Behörden gegen die Verordnung. S. 10. Beichtstuhl und Desertion. S. 11. Hinrichtung des Glatzer Schlosspredigers. S. 12. Bestellung besonderer Militärbeichtväter. S. 12. Untersuchungsverfahren gegen die Breslauer Geistlichkeit. S. 12. Wird niedergeschlagen S. 13. Korrespondenz- und Reiseverbot für die Geistlichen. S. 13. Evangelische Rekruten verlangt. S. 13.

Haltung der Kurie während des Krieges. S. 13. Päpstlicher Indult. S. 14. Repressalien. S. 14. Der Schönaichsche Process. S. 14. Während der letzten Kriegsjahre wenig Kabinettsakten in Kirchensachen. S. 15. Verfügungen des Provinzialministers. S. 15.

Die Religionsfrage bei den Friedensverhandlungen. S. 16. Wünsche der preussischen Staatsmänner. S. 16. Oesterreichische Forderungen. S. 17. Der Status quo des Breslauer Friedens von neuem festgesetzt. S. 18.

II.

Die umfassende Regenerationsarbeit des Königs nach dem Frieden erstreckt sich auch auf das kirchliche Gebiet. S. 18. Versuch, der katholischen Kirche ihre privilegierte Stellung zurückzugewinnen. S. 19. Beschwerden des Domkapitels, Abweisung durch den König. S. 19. Erneuerung derselben vor dem Geheimen Etatsrat. S. 20. Ablehnende Ministerialresolution. S. 20. Aber Rückgabe der gesperrten Kirchen. S. 20. Ausdehnung der Auspfarung auf die katholischen Mitglieder evangelischer Parochien. Neuordnung des Pfarrsystems nicht durch generelles Edikt, sondern durch Einzelverfügungen. S. 21.

Der Fürstbischof in den Friedensverhandlungen. S. 21. Seine Rückkehr nach Preussen vom König gefordert. S. 22. Seine Bestechungsversuche scheitern. S. 22. Strafverordnungen des Königs. S. 23. Schaffgotsch' zweite Flucht. S. 25. Beschlagnahme der fürstbischöflichen Einnahmen und Güter. S. 25. Strachwitz apostolischer Vikar für preussisch Schlesien. S. 25.

Versuche, den Klerus enger an den preussischen Staat zu fesseln. S. 26. Treueid. S. 26. Weigerung des Domkapitels. S. 27. Politik bei der Pfründenvergebung. S. 27. Abschluss gegen Oesterreich. S. 30. Ergänzung des Klerus nur aus der Provinz. S. 30. auch keine fremden Hauskapläne. S. 30. Studium auf der Landesuniversität. S. 31. Austausch von Glatzischen und niederschlesischen Geistlichen. S. 32. Die Zusammenlegung der Diöcesan mit den Landesgrenzen scheitert an dem Ueberwiegen der jenseitigen Interessen des Breslauer Bischofs. S. 32. Nur Regulierung der Kirchspielgrenzen erreicht. S. 33. Keine Konsekration in Oesterreich. S. 34. Wahrung der Souveränität beim Verkehr des Bistums mit der Kurie. S. 34. Einführung des landesherrlichen Placet. S. 34.

Dennoch geringes Vertrauen des Königs auf die katholischen Schlesier. S. 35. Spionage des Grüssauer Abtes im bayrischen Erbfolgekrieg. S. 35. Günstige Wirkung der Josefinischen Kirchenpolitik für das preussische Schlesien. S. 36. Hoym's Berichte darüber. S. 36.

Regelung der Beziehungen zwischen den beiden Konfessionen. S. 37. Die protestantischen Bethäuser werden Kirchen. S. 38. Evangelischer Kanzler für die evangelischen Unterthanen der Klöster und Stifter. S. 38. Keine Konfessionsklausel in Kaufbriefen. S. 38. Ministerialhandlungen bei Andersgläubigen. S. 38. Evangelische Begräbnisse in katholischen Parochien. S. 39. Der staatliche Buss- und Bettag ist zu feiern. S. 39. Verweise wegen Intoleranz. S. 39. Die Katholiken im allgemeinen mit der preussischen Staatsangehörigkeit versöhnt. S. 39.

III.

Fridericianische Wirtschaftspolitik und katholisches Kirchentum. S. 40. Abschaffung von Feiertagen. S. 41. Verbot der Wallfahrten nach ausserhalb. S. 42. Testierverbote. S. 42. Eherecht und Kindererziehung bei Mischehen. S. 43. Industrielle Anlagen auf den geistlichen Gütern. S. 46. Keine Accisefreiheit der Klöster. S. 48. Verminderung der Mönche und der Bettelorden. S. 48. Dagegen Begünstigung der Krankenpfleger. S. 49.

Nach dem Kriege Reform des katholischen Elementarschulwesens. S. 49. Abt Felbiger. S. 50. Generalschulreglement. S. 51. Schullehrer-Seminarien. S. 51. Seminarquarte. S. 51. Eifer Schlabrendorffs. S. 52. Schulgeld. S. 53. Schulpflicht. S. 54. Segensreiche Wirkung der Reform. S. 55.

Die höheren Schulen Jesuitenanstalten. S. 55. Mit dem Orden in ihrer bisherigen Existenz bedroht. S. 55. Früher feindliche Gesinnung des Königs gegen den Orden. S. 56. Umschwung 1768 aus praktischen Gründen. S. 56. Kein principieller Gegensatz zur Auf-

klärungsphilosophie. S. 57. Darum schwieriger Stand des Königs gegenüber den philosophischen Freunden. S. 59. Berufung auf den Status quo religionis des Friedeus. S. 61.

1770 erste Verwendung für die preussischen Jesuiten in Rom. S. 62. 1773 Verbot der Suppressionsbulle. S. 62. Plan eines grossen preussischen Jesuitenprotektorates. S. 63. Widerspenstige Jesuiten in Westpreussen und Schlesien. S. 64. Peinliche Stellung des Breslauer Weibbischofs. S. 65. Dispensationsverhandlungen mit der Kurie. S. 65. Clemens' XIV. Nachfolger jesuitenfreundlich. S. 66. Konzessionen der Kurie. S. 66. Unklarheit bei den preussischen Behörden über die Absichten des Königs. S. 67.

Reform der Jesuitengymnasien. S. 68. Bericht Felbiger's. S. 68. Carmer's neues Reglement. S. 69. Fernhalten des Bischofs. S. 70. „Priester des kgl. Schuleninstitutes“. S. 71. Verwaltung der Jesuitengüter durch die Domänenkammern. S. 72. Kgl. Güterdirektor. S. 73. Abschaffung abergläubischer Missbräuche. S. 73. Schluss. 73.





Wie die Erwerbung Schlesiens, die dem Organismus des preussischen Staates neben einer beträchtlichen Anzahl katholischer Unterthanen zum ersten Male den Sitz eines katholischen Kirchenfürsten einfügte, für die Kirchenpolitik Preussens eine neue Epoche bedeutet, so setzt der Beginn des siebenjährigen Kampfes um die Behauptung der neuen Provinz wiederum einen Markstein in der Kirchenpolitik Friedrich's des Grossen. Das Recht des Krieges, das alle Verträge zwischen den kriegführenden Parteien aufhebt, befreite den König von der im Artikel III des Breslauer Friedens eingegangenen Verpflichtung, seine Souveränitätsrechte nicht zum Schaden des Status quo der katholischen Kirche Schlesiens zu gebrauchen; die Wechselfälle der langjährigen Feldzüge, die einen grossen Teil der Provinz den Händen des Feindes überantworteten, gaben auch den katholischen Unterthanen, Geistlichen wie Laien, Gelegenheit, frei von dem unmittelbaren Zwange der preussischen Staatsgewalt, der sie nun fast sechzehn Jahre lang unterworfen waren, ihre Treue gegen den akatholischen Landesherren zu bewahren; endlich musste die Stellung der Kurie zu den Machtfragen dieser bewegten Zeit zurückwirken auf das Verhältnis zwischen dem preussischen Staate und seiner katholischen Bevölkerung.

Der Beginn des Krieges wurde nach dem Brauch der Zeit begleitet von einer lebhaften Fehde der Gegner in Staatsschriften, die auch die kirchlichen Verhältnisse Schlesiens polemisch erörtern. Die österreichische Staats-

schrift ¹⁾ wirft Preussen insbesondere die Beeinträchtigung der freien Wahl in den Stiftern und die drückenden Steuerauflagen auf die geistlichen Güter als vertragswidrig vor. Die Widerlegung, welche der schlesische Generalfiscal Gloxin anfertigte, ²⁾ meint, „der Status quo religionis catholicae sei auf das heiligste conserviert worden“: alle kirchlichen Stifter und Parochien seien in dem Zustande, in dem sie gewesen, kein Katholik sei zum Uebertritt gedrängt noch auch bei Verwendung in öffentlichen Diensten vernachlässigt, kein Konvertit begünstigt worden; bei den Wahlen sei nur das, was unter österreichischem Regiment früher Recht und Brauch gewesen, auch von preussischer Seite beobachtet, wie denn „die Erwählung der Vorsteher bei den Stiftern vorhin niemalen so frei gewesen, wie man jetzo wider besseres Wissen und Gewissen behaupten will“; auch in Steuersachen sei die Geistlichkeit nicht über Gebühr gedrückt, denn wenn sie auch mit einer höheren Quote veranlagt sei, so gründe sich das auf die Eigenschaft der geistlichen Güter als wirklicher landesherrlicher Güter und sei zugleich ein Ausgleich für andere, unter österreichischem Regiment gebräuchliche Reallasten, die jetzt in Wegfall gekommen seien. Auch der Oberhirt der Breslauer Diöcese, Fürstbischof Schaffgotsch, lieferte der Regierung eine ausführliche Widerlegung, ³⁾ die charakteristisch ist durch den scharfen Ton der Polemik gegen Oesterreich.

Ueberhaupt sehen wir den Bischof von regem Eifer für die Sache seines Königs erfüllt. Er erlässt einen Hirtenbrief ⁴⁾ an seine Klerisei, worin — nach dem Urtheil des schlesischen Provinzialministers von Schlabrendorff — „der österreichische Stolz sehr erniedrigt wird“, und übersendet ihn auch an das Ministerium zur Verwendung für die katholischen Gemeinden in Berlin und Potsdam; ⁵⁾ er bringt für die fremden Bistumsanteile der Provinz königliche Beneficiatos zu ernennen in Vorschlag, um die Verfügungen der Regierung in diesen Bezirken ohne Verzug zu publizieren, und befürwortet eine scharfe Fassung

¹⁾ Lehmann, Preussen und die kathol Kirche Bd. III Nr. 789 (im folgenden beziehen sich Citate ohne Zusatz stets auf die Bandzahl und Aktennummer dieser Publikation). ²⁾ III 796. ³⁾ III 799. ⁴⁾ III 780. ⁵⁾ III 781.

der bezüglichen Ordres ¹⁾; er drückt sein tiefstes Bedauern aus über die unpatriotische Haltung des katholischen Klerus gelegentlich der kirchlichen Dankfeier für den Lowositzer Sieg ²⁾; er beeilt sich, eine österreichische Antwort auf das preussische Kriegsmanifest, die ihm aus dem österreichischen Teil seiner Diöcese zugegangen, dem schlesischen Minister zu übermitteln und bemerkt dazu, das Stück sei übel geraten und ennuyant zu lesen; ³⁾ er versichert dem König, dass er die österreichische Sklaverei bis zum letzten Augenblick seines Lebens hassen werde; ⁴⁾ er erlässt im Juli des zweiten Kriegsjahres, also nach der Kolliner Schlacht, ein neues Hirtenschreiben, ⁵⁾ indem er seinen Klerus eindringlich ermahnt, das Volk von der Kanzel zur Beobachtung des Treueides anzuhalten. Der König bezeugt denn auch des öfteren dem eifrigen Manne seine Anerkennung und seinen Dank. ⁶⁾

Und doch dürfen wir wohl annehmen, dass schon zur Zeit des zweiten Hirtenbriefes bei Schaffgotsch selbst die Treue bedenklich zu wanken begonnen hatte. Als sich dann in den folgenden Monaten die Unglücksfälle der preussisch-englischen Partei auf dem Kriegstheater häufen, als österreichische Heere Schlesien überfluten, da giebt Schaffgotsch die preussische Sache völlig verloren und sucht sich selbst in Sicherheit zu bringen. Mit dem schamlosen Eifer eines gewohnheitsmässigen Intriguanten wirbt er jetzt um die Gunst Oesterreichs. ⁷⁾ Die mancherlei intimeren Kenntnisse, die er durch seine Vertrauensstellung am Hofe des preussischen Königs gewonnen, will er als Morgengabe darbringen in dem neuen Bunde mit Oesterreich. Aber so gern man hier Nachrichten aus dieser Quelle entgegennahm, so schwer musste es doch einem Bischof von Schaffgotsch' Vorleben fallen, die Gnade der sittenstrengen Kaiserin zu erlangen.

Wohl war der König gut und zeitig genug von der Gesinnungsänderung des Fürstbischofs unterrichtet, um den unsicheren Mann, wie ihm der schlesische Minister dringend empfahl, aus der gefährdeten Provinz an einen sicheren Platz im Innern des Landes schaffen zu lassen,

¹⁾ III 783. ²⁾ III 786. ³⁾ III 792. ⁴⁾ III 795. ⁵⁾ III 814. ⁶⁾ III 793
797, 800. ⁷⁾ IV. pag. 10 Anm. 2 Bericht Schlabrendorf's vom 4. Sept. 1757.

so lange es noch Zeit war. ¹⁾ Aber es mochte Friedrich wohl schwer ankommen, so vor aller Welt einzugestehen, wie gröblich er in dem Manne seines Vertrauens sich getäuscht habe. Um so tiefer wurmte ihn innerlich der Verrat des Prälaten, dem er gegen den heftigen Widerstand aller übrigen Faktoren die Bischofswürde erkämpft hatte. Er sucht zuerst durch freundschaftliche Ermahnungen, dann durch strenge Drohung auf den beweglichen Geist des Bischofs zu wirken, dass er keine „Sottisen“ begehe; er vertraut darauf, dass Schaffgotsch am Wiener Hofe zu schlecht angeschrieben sei, um dort etwas zu erreichen. ²⁾ Unterdess hatte Friedrich durch den Sieg bei Rossbach das Kriegsglück wieder auf seine Seite gezwungen und nahte sich in Eilmärschen, um den Feind aus den schlesischen Landen wieder zu vertreiben. Auf das Glückwunschschreiben, das der Fürstbischof am 12. November an den König gerichtet hatte, ³⁾ blieb dieses Mal die gnädige Antwort aus. So musste denn Schaffgotsch erkennen, dass er sich recht eigentlich zwischen zwei Stühle gesetzt hatte. Er war nicht gemeint, dem Strafgericht des erzürnten Monarchen, das seiner wartete, Stand zu halten und so verliess er, vor den österreichischen Truppen, just an dem Tage, der bei Leuthen Friedrich's Triumph krönte, seine Residenz und das Land. Unter dem 30. Januar meldete dann aus dem Nikolsburger Kapuzinerkloster, wo er die weiteren Reisevorbereitungen traf, ein Immediatschreiben seinem Souverain, dass er, schmerzlichst berührt von der königlichen Ungnade, in Rom als der letzten Zufluchtsstätte in seinen Nöten, das Ende des Krieges abzuwarten gedenke. ⁴⁾

Der König verfügte sofort die Einziehung der bischöflichen Einkünfte ⁵⁾ und liess zur Rechtfertigung dieses Schrittes das Schreiben des Fürstbischofes zusammen mit seiner Antwort öffentlich bekannt machen. ⁶⁾ In den schärfsten Tönen sittlicher Entrüstung überliefert der offene Brief den Treulosen der Verachtung aller Menschen, und die Nachwelt, auch die katholische, ist dem Verdikt beigetreten, wenn auch andere, allgemeine Gründe dabei

¹⁾ III pag. 696 Anm. 2. ²⁾ III 816, 818. ³⁾ III 821. ⁴⁾ IV 8,) IV 11. ⁵⁾ IV 12, 13.

schwerer wiegen mussten als diese Untreue.¹⁾ Denn auf dem König selbst bleibt doch der herbe Tadel haften, obwohl er den üblen Charakter und eines Priesters unwürdigen Wandel des Mannes genau kannte, dennoch seinen ethischen Herrscherpflichten zuwider aus sehr eigensüchtigen politischen Gründen dessen Wahl betrieben und durchgesetzt zu haben. Die Flucht ins Lager des Feindes war nur das letzte Glied einer langen Kette von Enttäuschungen, die Friedrich an seinem Schützling erleben sollte, sobald dieser durch seine Hülfe das erste Ziel seines Ehrgeizes erreicht hatte. Er hatte nicht bedacht, dass bei einer Natur wie Schaffgotsch mit dem sicheren Besitz der Bischofsmütze auch die Arbeit um den Kardinalspurpur begann, der auf dem Wege allzu grosser Willfährigkeit für die kirchenpolitischen Wünsche eines ketzerischen Königs nicht zu erringen war.

Die Lücke, welche in der Hierarchie Schlesiens durch Schaffgotsch' Entweichen entstand, bedurfte um so dringender der Ausfüllung, als auch der Generalvikar der Kirchenprovinz, der Domprobst Graf Schaffgotsch, sein Bruder, sich mit ihm entfernt hatte und der Weihbischof Graf von Almeslöe, dessen Schwester zu den zahlreichen Opfern des im Geschlechtsgenuss unersättlichen Kirchenfürsten gehörte, auf eine Denunziation des Oberhirten beim König, schon vor mehreren Jahren nach der Festung Magdeburg geschafft worden war. Der Domherr von Frankenberg, dem Schaffgotsch vor seiner Flucht das Generalvikariat übertragen hatte, wurde vom König aus eben diesem Grunde trotz sonst guter Qualifikation abgelehnt und der Dompropst Bastiani, ein Italiener von niedriger Geburt, als intriguanter Streber bei den Kapitularen wenig beliebt, aber beim König durch seine früher in Rom mit der Kurie gewandt geführten Verhandlungen in gutem Gedächtnis, dazu bestimmt.²⁾

¹⁾ Der Rettungsversuch, den Theiner („Die katholische Kirche in Schlesien“) auf grund der Vatikanischen Akten unternahm, ist durch Fechner („Die erste Flucht des Bischofs Schaffgotsch“ Ztschrft. für pr. Gesch. XX) ausführlich widergelegt. Auch die neueste Darstellung von katholischer Seite (Pigge, die religiöse Toleranz Friedrich's des Grossen pag. 193/4) bezeichnet Theiner's Darstellung als unzutreffend.

²⁾ IV 15, 18.

Es wiederholt sich nun die Situation der letzten Bischofswahl: sowohl das Domkapitel ist ein eifriger Gegner der Kandidatur wie der Papst Benedict XIV., der die Unkenntnis der deutschen Sprache und den Mangel aller für das Amt erforderlichen kirchenrechtlichen Kenntnisse und Erfahrungen bei dem früheren venetianischen Klosterbruder als Behinderungsgründe anführt. ¹⁾ Friedrich aber war jetzt durch den Krieg verhindert, sich der Angelegenheit mit dem gleichen Eifer zu widmen wie damals, zumal sich sein Kandidat dem Widerstand gegenüber sehr lau zeigte, ²⁾ ja, zur Entrüstung Schlabrendorff's sogar die Einsetzung eines apostolischen Vikars durch den heiligen Stuhl als eine passende Lösung der Schwierigkeiten zu empfehlen wagte. ³⁾ Nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem auswärtigen Departement, dem schlesischen Minister und dem Domkapitel, in deren Verlauf Schlabrendorff einmal dem König kurzer Hand die völlige Säkularisation und Einziehung des Bistums zu den königlichen Domainen ernstlich anrät, genehmigt dieser endlich als gangbaren Ausweg aus der verwickelten Rechtslage am 24. Dezember 1758 den Vorschlag seines Ministers, dass das Domkapitel in corpore die Funktionen eines Generalvikars versehen solle. ⁴⁾

Doch damit war den kirchlichen Bedürfnissen der Diöcese nur zur Hälfte genügt: es fehlte an einem Geistlichen, der die Ordination der Priester und die Weihe des heiligen Öles besorgen konnte. Bei der Eigenwilligkeit, mit der Friedrich II. auch an verfehlten oder ungeredeten Massnahmen festzuhalten pflegte, waren verschiedene Eingaben des Ministers wie des Domkapitels, dass den Weihbischof Almesloë nunmehr die Rückkehr in den Sprengel gestattet werden möge, vergeblich gewesen. Doch gab schliesslich die Unzuträglichkeit, dass man für diese geistlichen Handlungen auf das Ausland angewiesen war, den Ausschlag. Unter dem 11. Februar 1759 wurde dem Domkapitel aus dem Kabinet mitgeteilt, dass zur Freigabe des Weihbischofs Ordre nach Magdeburg ergangen sei, wo „er nicht, wie gedachtes Domkapitel ohngegründet anführet, in Arrest gewesen, sondern sich

¹⁾ IV 636, 25. ²⁾ IV 28, 29, 33. ³⁾ IV 36, 52. ⁴⁾ IV 52, 637, 57.

nur auf allergnädigsten Spezialbefehl und bis auf weitere Ordre habe aufhalten müssen.“¹⁾

Almesloë waltete nach seiner Rückkehr seines Amtes nicht viel länger mehr als ein Jahr. Anfang Mai 1760 sah sich die preussische Regierung durch seinen Hingang vor die Aufgabe gestellt, bei der Wiederbesetzung des unter den obwaltenden Umständen doppelt wichtigen Suffraganats die Interessen des Staates zu wahren. Die Aufforderung des Ministers, zu dem erledigten Amt drei passende Subjekta aus seiner Mitte in Vorschlag zu bringen, beantwortete das Domkapitel mit der Darlegung der Praxis Curiae Romanae, dass es Sache des einzelnen sei, um die Verleihung der Würde beim päpstlichen Stuhl immediate einzukommen und Sache des ordentlichen Bischofes der Diöcese, zu der Dignität zu empfehlen; bei den besonderen Verhältnissen des jetzigen Bischofes glaube das Domkapitel indessen seine Kompetenz nicht zu überschreiten, wenn es die Ernennung des Domherrn von Brunetti in Anregung bringe.²⁾ Brunetti war im Juli 1756 wegen schlechter Gesinnung vom Generalvikariat entfernt und nach Glogau verwiesen. Das Kapitel erntete für den kecken Vorschlag eine derbe Zurechtweisung des Ministers,³⁾ der nun seinerseits beim König darum einkam, der Kapitular Mauritiz von Strachwitz möge als das tüchtigste unter den Kapitelsgliedern nominiert und ihm ein Nominationsdekret zugefertigt werden mit der Klausel, dass er sich vom päpstlichen Hofe in partibus konsekriren lassen könne. So geschah es: am 7. Juni 1760 erging das „Placitum und Nominationsdekret zum Weihbischof und Suffraganeo“.⁴⁾ Im Mai des folgenden Jahres traf die päpstliche Bulle ein, welche Strachwitz zum Bischof i. p. von Tiberias ernannte.⁵⁾ Er liess sich in Krakau weihen und hat die Leitung des Klerus der Provinz bis zu seinem 1781 erfolgten Tode zur Zufriedenheit des Königs und seiner Minister geführt.

¹⁾ IV 21, 52, 56, 70. ²⁾ IV 87, 88. ³⁾ IV 90. ⁴⁾ IV 91, 92, Pigge a. a. O. pag. 247 giebt den Worten Schlabrendorff's (V 91 am Schluss), nach Ernennung eines Weihbischofs sei ein Bischof entbehrlich, wohl mit Unrecht eine allgemeine Bedeutung. Danckelmann, angewiesen in dieser Sache „das Nüthige zu besorgen“, fertigte das Nominationsdekret für Strachwitz aus, nichts weiter. ⁵⁾ IV 97.

Die Sache des flüchtigen Bischofes blieb während des Krieges in der Schwebe. Das auswärtige Departement war der Meinung, wenn ihm auch der Process gemacht werden könne wegen des *crimen feloniae et perduellionis*, so würde doch das Processverfahren besondere Schwierigkeiten haben und schliesslich auf den Ausfall des Krieges alles ankommen. ¹⁾ Es blieb lediglich bei der Einziehung seiner Einkünfte und dem Zwangsverkauf seiner zurückgelassenen Habe. Nur einmal, im Herbst des letzten Kriegsjahres, wird sein Name wieder genannt. Er hielt sich damals in dem österreichischen Teil seines Sprengels auf und scheint bei einem verräterischen Anschlag auf die von den Österreichern belagerte Festung Neisse die Fäden des Komplotts in seinen Händen vereinigt zu haben. ²⁾

Machte Friedrich der Grosse an dem Katholiken Schlesien's, der ihm persönlich am meisten verpflichtet war, so über Erwarten schlimme Erfahrung, so war dagegen bei der Allgemeinheit der katholischen Bevölkerung, Klerus wie Laien, die Hoffnung auf Wiedervereinigung mit dem rechtgläubigen Österreich, die Hineigung zu dem alten Landesherren, der in der volksbeliebten, eifrig katholischen Herrscherin eine besonders sympathische Vertretung fand, eine ganz natürliche Regung. In den Berichten des Ministers Schlabrendorff, der schon gleich beim Antritt seines Postens von der preussischen Gesinnung der katholischen Schlesier und vor allem der Geistlichen, nicht die beste Meinung bekommen hatte, kehrt jetzt die Klage über deren üblen Willen und Abneigung gegen Seine Königliche Majestät immer wieder. ³⁾ Da das Dankfest für den Lowositzer Sieg in den katholischen Kirchen nur geringe Teilnahme gefunden hatte, möchte er durch eine bischöfliche Verfügung den Herren Prälaten die Abhaltung eines Festmahles anbefehlen lassen, was aber Schaffgotsch mit dem Hinweis auf sein schlechtes Verhältnis zu der Diöcesan-Geistlichkeit ablehnte. ⁴⁾ Als in Glatz das Jesuiten-Collegium sammt den darin lagernden Kriegsvorräten in Flammen aufging, erhob sich gegen die Patres sofort der Verdacht der Brandstiftung. Da

¹⁾ IV 50. ²⁾ IV 101. ³⁾ III 815, 819, 823. ⁴⁾ III 785, 786.

ihnen die That nicht zu beweisen war, so kamen sie mit der Ersetzung des angerichteten Schadens und einer Verwarnung davon, mussten aber für die Dauer des Krieges Glatz verlassen.¹⁾ Bei dem Dankfest für den Rossbacher Sieg wurde in allen katholischen Kirchen eine amtliche Kontrolle veranstaltet, ob auch über den vorgeschriebenen Text ordentlich und mit Lobeserhebung gepredigt, das vorgeschriebene Gebet verlesen und das Tedeum gesungen worden.²⁾ Als dann der König der arg bedrängten schlesischen Hauptstadt sich wieder näherte, berichtete Schlabrendorff am 15. November 1757 aus Breslau, dass die Übelgesinnten und Katholiken ganz offen den Wunsch aussprächen, Seine Königliche Majestät möge nur nicht der hiesigen Armee zu Hilfe kommen und der Stadt und Gegend Luft machen.³⁾

Dieses feindselige Verhalten der katholischen Schlesier und der gleichzeitige Verrat des Bischofes waren dem Könige noch in der allerfrischesten Erinnerung, als in den letzten Tagen des Jahres 1757 bei ihm ein Immediatgesuch des Striegauer Landrats Seidlitz einlief, es möchten die Stolgebühren der Evangelischen an den katholischen Klerus in Fortfall kommen und die katholischen Geistlichen und Schulmeister aus evangelischen Dörfern fortgeschafft werden.⁴⁾ Selten ist eine wohlthätige Reform zu einem günstigeren Zeitpunkt angeregt worden. Noch am 31. Dezember erging ein Befehl an die schlesischen Behörden, der, fast mit den Worten der landrätlichen Eingabe, die Evangelischen Schlesiens von diesen Lasten befreite.⁵⁾ Es waren in der That unerträgliche Missstände, denen damit endlich abgeholfen wurde. Wohl kam es vielfach vor — eine notwendige Folge der territorialen Ordnung der Kirchenhoheit im Reiche — dass einem andersgläubigen Pfarrer als berechtigtem Parochus Stolgebühren gezahlt werden mussten, aber dass der Pfarrer ausschliesslich auf die von Angehörigen der anderen Konfession zu zahlenden Gefälle angewiesen war, weil es Pfarrkinder seines Bekenntnisses in seiner

¹⁾ III 803--805. ²⁾ III 822. ³⁾ III 823. ⁴⁾ VII 552 Eine ausführliche Darstellung giebt: Friedberg, Zeitschr. f. Kirchenrecht VI pag. 367: die schlesische Zehntverfassung und das Gesetz vom 10. April 1868.
⁵⁾ III 824.

Gemeinde überhaupt nicht gab, das war ein sonst in Deutschland unerhörtes Ergebnis des harten Glaubensdruckes, den die schlesischen Protestanten vom Hause Habsburg hatten erdulden müssen. Die Religionsklausel des Breslauer Friedens war stark genug gewesen, diese Unbill auch unter der Regierung eines protestantischen Fürsten noch fünfzehn Jahre fort dauern zu lassen. ¹⁾

Das stärkste Zeugnis aber für die Sorgsamkeit, mit der man preussischerseits den faktischen Besitzstand der katholischen Kirche in Schlesien zu respektieren gewohnt war, legt doch der Widerstand ab, den die königliche Verordnung jetzt bei den schlesischen Provinzialbehörden erfuhr. Nicht nur die oberstrichterliche Behörde Schlesiens, die Oberamtsregierung in Breslau, auch der schlesische Minister selbst, der sonst die Rechte des Staates und die Bedürfnisse der Evangelischen gegenüber der katholischen Kirche so eifrig zu verfechten weiss, hält die Verordnung für verfehlt oder doch für übereilt, so dass sich der Gedanke nicht wohl abweisen lässt, es treibe hier ein wenig die Eifersucht der oberen Instanzen wegen der über ihren Kopf weg angeregten und verfügten Ordre ihr Spiel. Der Oberamtspräsident Münchhausen hat das politische Bedenken, dass bei der Etablierung des Status quo im künftigen Frieden alles wieder auf den alten Stand komme, wo dann die einmal befreit gewesenen Evangelischen doppelt ungerne zahlen würden, während die Erbitterung der Katholiken über die beabsichtigte Schmälerung ihrer Rechte nicht minder fortbestände, wogegen eine wirkliche Reform dieser Verhältnisse, im Falle die neuen Verträge den status quo nicht wiederum festsetzten, nach dem Frieden auf einem weit solideren Fuss zu machen sei. ²⁾ Dem König wurde ein Immediatbericht der Breslauer Oberamtsregierung unterbreitet, der — gegen die historische Wahrheit — behauptet, die katholischen Pfarrer und Schulmeister seien den Gemeinden nicht aufgedrungen worden, ja — wun-

¹⁾ Die Behauptung katholischer Autoren (s. Franz, die gemischten Ehen in Schlesien pag. 21, Jungwitz i. Wetzler's & Welte's Kirchenlexikon S. v. Schlesien), mit der Okkupation Schlesiens durch Preussen sei die protestantische Religion zur herrschenden geworden, scheidert an dieser Thatsache. ²⁾ IV 2.

derlich genug — eine durch die Verordnung erzielte Erleichterung der Unterthanen nicht erkennen will, indem die Katholiken für die ausfallenden Gebühren mit aufkommen müssten ¹⁾).

Friedrich sah sich genötigt, die erste durchgreifende Massregel zu gunsten der bedrückten evangelischen Gemeinden Schlesiens zu verteidigen gegen seine eigenen Beamten. Gerade die Erwägung, dass dieses Gesetz, war es erst einmal durchgeführt, nicht wohl wieder zurückgenommen werden konnte und dass es sich während der Kriegszeiten am ehesten ohne lästige Remonstrationen des Wiener Hofes durchführen liess, bestimmten den König daran festzuhalten. ²⁾ Kurz und scharf verweist er die Breslauer Regierung dahin, dass es sich nicht darum handle, an dem Ausdruck „aufdrängen“ herumzuklauben, sondern „eine grosse Incongruité“ zu beseitigen. ³⁾ Der Zehnte und alle ihm gleich zu achtenden, auf den Parochialverband sich gründenden Gefälle an Getreide und Brod, sowie der Neujahrsumgang soll für den katholischen Klerus nicht mehr den evangelischen Unterthanen abgefordert werden, die Entfernung der katholischen Geistlichen und Schullehrer bleibt dagegen auf solche Gemeinden beschränkt, in denen katholische Eingesessene überhaupt nicht vorhanden sind. ⁴⁾ Die Regelung der daraus sich ergebenden neuen Rechtszustände im einzelnen gab den Behörden noch auf Jahre hinaus zu thun.

Ist für die Einführung dieser tiefgreifenden Reform das feindselige Verhalten der katholischen Schlesier in dem Kriege bestimmend gewesen, so schritt Friedrich doch auch zu direkten Massregeln, um erwiesenes Einverständnis mit dem Feind zu strafen und künftiges zu verhüten. Ein besonders heikler Vorwurf gegen die katholische Geistlichkeit war, dass sie von den Beichtstühlen aus die Desertion, diesen Krebschaden der damaligen Heeresverfassung, zu befördern suchte, trotz der Strafe des Stranges, die auf ein solches Vergehen gesetzt war. ⁵⁾

¹⁾ IV 3. ²⁾ IV 290 Pigge (pag. 372) entstellt den wahren Zusammenhang, in dem er eine Notiz des Ministerialsekretärs Pistorius über Schlabrendorff's Meinung irrtümlich auf den König bezieht. ³⁾ IV 4. ⁴⁾ IV 17. ⁵⁾ III 815, 819.

Mehrere wieder eingefangene Deserteure sagten aus, von dem Geistlichen, dem sie ihr Vorhaben gebeichtet, seien sie darin bestärkt worden. In Glatz musste der Kaplan Faulhaber wegen einer solchen Anschuldigung den Tod des Erhängens erleiden; der Deserteur widerrief nachträglich sein Zeugnis und die Bevölkerung verehrte in dem Gerichteten einen Märtyrer ¹⁾. Das Schicksal des Unglücklichen hat die Lokalforschung des Glatzer Ländchens viel beschäftigt. Über die Schuldfrage wird sich ein sicheres Urteil nicht fällen lassen, auch wenn die verlorenen Untersuchungsakten wiedergefunden werden sollten, da der Kaplan jedes Verschulden bestritt, positive Angaben über den Thatbestand aber verweigerte, durch das Beichtgeheimnis gebunden, während der Soldat anfänglich in seinen Bekundungen schwankte, je nachdem die Furcht vor der geistlichen Autorität des Seelsorgers oder vor der eigenen Todesstrafe ihn mehr bedrängte, schliesslich allerdings bei seinen belastenden Aussagen verharrte. ²⁾ Friedrich überzeugten die eingesandten Protokolle von der Schuld des Geistlichen, er ordnete die sofortige Exekution an. Die Verurteilung fällt an das Ende des Jahres 1757, als die Massnahmen gegen das Komplottieren der katholischen Bevölkerung mit dem Feind überhaupt ihren Höhepunkt erreichten. Durch die Bestellung eines bestimmten, besonders instruierten Militär-Beichtvaters für jede Garnison suchte man dem Übel vorzubeugen. ³⁾ Späterhin verschwinden die Klagen über diese unheilvolle Wirksamkeit des Beichtstuhles aus den Akten, wozu die letztere Praxis und der Schrecken vor dem Schicksal des Faulhaber in gleichem Masse beigetragen haben mögen.

Um die Geistlichen Breslau's für ihr Verhalten vor und während der österreichischen Okkupation zur Verantwortung zu ziehen, wurde eine besondere Untersuchungskommission unter dem Grosskanzler Jariges eingesetzt. Die Aussagen der vernommenen Zeugen lieferten keine greifbaren Resultate. Das berechtigt indess noch nicht, wie man wohl versucht hat, die zu Grunde

¹⁾ IV 1. ²⁾ Nürnberger, Der Fall Faulhaber, stellt die Literatur darüber zusammen. ³⁾ III 815, 819.

liegenden Vorgänge ganz aus dem Reich der Thatsachen in die schwarzgallige Phantasie der preussischen Beamten zu versetzen. ¹⁾ Ein schwieriges Verhalten ganzer Bevölkerungsschichten gegenüber der eigenen Staatsgewalt kann dem im Lande stehenden Feind grossen Vorschub leisten, ohne dass es immer möglich sein wird, es in Gestalt strafbarer Delikte der einzelnen nachzuweisen und zu ahnden. Auf Jariges' Vorschlag wurde das Verfahren vom Könige unter dem 6. Februar 1758 im Gnadenwege niedergeschlagen, die Arrestanten frei gegeben, ihnen aber zugleich als des Königs Meinung eröffnet, dass es bei ihnen nicht sowohl an der That und üblem Willen, als vielmehr an dem dazu erforderlichen Beweise gefehlt habe. ²⁾

Zu wiederholten Malen wird dem Klerus verboten, ins Ausland zu korrespondieren, insbesondere dem Domkapitel jeder Verkehr mit dem flüchtigen Bischofe streng untersagt. ³⁾ Die bereits in den früheren schlesischen Kriegen ergangene Weisung, dass Geistliche während des Krieges ohne besondere Erlaubnis der königlichen Behörden nicht reisen dürfen, wird nachdrücklich erneuert. ⁴⁾ Die Land- und Steuerräte werden angewiesen, sorgsam darüber zu wachen, dass österreichische Geistliche sich nicht auf schlesischem Boden blicken liessen. ⁵⁾ Als die Provinz Schlesien eine Anzahl Rekruten für die Artillerie stellen sollte, verlangte der König ausdrücklich „durchgehends treue und evangelische Leute“. ⁶⁾

Das Verhalten der Kurie konnte nicht dazu dienen, das Misstrauen und die Feindseligkeit des preussischen Königs und Staates gegen seine schlesischen Katholiken zu verringern. Als im Jahre 1758 auf den milden Benedikt der eifrige Clemens XIII. gefolgt war, bemerkten wir alsbald eine regere Anteilnahme und entschiedene Parteilstellung des römischen Hofes zu den kriegführenden Mächten. Daun's geweihten Hut und Degen vergass Friedrich sobald nicht; „ich hoffe das wihr in diesser Gegendt den Pöpstlichen huht eins anhängen werden“ schrieb er am 5. Juli 1759 aus Hirschberg i. Schl. an den

¹⁾ Die Darstellungen Pigge's und Nürnberger's nehmen eine grundlose Verdächtigung an. ²⁾ IV 7, 10. ³⁾ IV 26. ⁴⁾ IV 37. ⁵⁾ IV 54. ⁶⁾ IV pag. 700.

Markgrafen Karl. ¹⁾ Um eben diese Zeit, am 12. März 1760 kamen auch die „Oeuvres du philosophe de Sanssouci“ auf den Index. ²⁾ An die beiden katholischen Häupter der grossen Allianz, den Kaiser Franz und König Ludwig XV., ergingen Breven mit der Mahnung, in dem Kampfe der Interessen der heiligen Kirche eingedenk zu sein. ³⁾ Am 6. November 1758 meldete der preussische Reichstagsgesandte Plotho aus Regensburg, dass der Papst, um dem Kaiser in dem Kriege auch materielle Unterstützung zu leihen, ihm einen Indult von allen Stiftern und Klöstern des Reiches bewilligt habe. ⁴⁾ Schon im Beginn dieses Jahres hatte der schlesische Provinzialminister, unter Bezugnahme auf einen dem bayrischen Kurfürsten vom Papst bewilligten fünfjährigen Indult, auf diese Geldquelle seinen Herren aufmerksam gemacht. Der König hatte derzeit den Hinweis dankbar aufgenommen und die Hoffnung ausgesprochen, davon einen guten Gebrauch machen zu können. ⁵⁾ Nunmehr liess er seinerseits den katholischen Stiftern und Klöstern in den preussischen Landesteilen einen ausserordentlichen Beitrag zu den Kriegskosten aufliegen. Sie mussten „par représaille“ einen Zehnten zahlen, der aus Schlesien die stattliche Summe von 121700 Thalern jährlich in die preussischen Kriegskassen fliessen liess. Und während aus den alten Landesteilen eine Reihe von beweglichen Vorstellungen gegen die neue Auflage beim Kabinet einliefen, unter Berufung auf die bewährte Unterthanentreue der Bittsteller, wurde der Zehnte von den schlesischen Stiftern ohne Widerspruch entrichtet. ⁶⁾

Besonders bezeichnend für die veränderte Stellung des Königs ist eine Verfügung aus dem Anfang des Jahres 1759, deswegen, weil sie mit dem Kriege in keinem Zusammenhang steht. Der Fürst von Schönauich hatte 1744 einen Process anhängig gemacht gegen das Jesuitencolleg in Glogau, wegen einiger dem Familienmajorat noch unter österreichischer Herrschaft entrissener Güter. Auf die Verwendung Maria Theresia's sistierte der Monarch damals den kurz vor dem Urteil der dritten Instanz

¹⁾ IV 83. ²⁾ IV pag. 71. ³⁾ IV 42, 43. ⁴⁾ IV 40. ⁵⁾ IV 16.
⁶⁾ IV 44, 48, 61, 76, 95.

stehenden Rechtsstreit aus königlicher Machtvollkommenheit, der Kläger musste sich mit einer Abfindung begnügen. Auf ein erneuertes Ansuchen des Fürsten hebt Friedrich jetzt seinen Machtspruch auf und befiehlt, dass die Sache kurz und gut zu Ende gebracht werde. ¹⁾

Indess haben wir aus den letzten Kriegsjahren nur wenig Zeugnisse für die den Katholiken feindliche Gesinnung des Königs, wie denn überhaupt das Aktenmaterial für die Beurteilung der kirchlichen Verhältnisse zusammenschrumpft. In dem schweren Ringen um die Existenz des preussischen Staates mussten naturgemäss Kultussachen mehr und mehr zurücktreten hinter den militärischen und finanziellen Erwägungen und Massnahmen. Wir begegnen wohl einmal einem ausdrücklichen Vermerk, dass der König keine Zeit habe, sich um diese Dinge zu kümmern. ²⁾ Bis auf ein Kondolenzschreiben an das Breslauer Kapitel nach dem Dombrande vom 9. Juni 1759 und die durch Strachwitz' Wahl zum Weihbischof hervorgerufenen Erlasse ³⁾ liegen bis zum Schluss des Krieges keine Kabinettsakten in Sachen der katholischen Kirche Schlesiens mehr vor.

Die Person des Provinzialministers bot eine hinlängliche Bürgschaft, dass darum doch die Interessen des preussischen Staates gewahrt blieben. Zu Beginn des Jahres 1758 hatte das Domkapitel von Breslau, sei es infolge der durch Schaffgotsch Entweichen in der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten entstandenen Verwirrung, sei es aus seiner antipreussischen Gesinnung heraus, bei der Besetzung einiger zur päpstlichen Collation stehender Beneficien die staatliche Instanz ganz übergegangen, die sonst durch ein kgl. Placitum den Kandidaten vorher ihre Genehmigung zu erteilen pflegte. Der Minister rügte die Versäumnis, forderte die Originale der päpstlichen Ernennungsbullen ein und besorgte eine nachträgliche Ausfertigung des landesherrlichen Placitums, „in anbetracht der päpstliche Stuhl zu diesem Vorgang wider die bisherige Observanz lediglich induziert worden.“ ⁴⁾ Die im Februar 1760 erfolgte Wahl des Breslauer Kapuziner-Guardians zum Superior der schlesischen Kapuziner-

¹⁾ IV 75. ²⁾ IV 33 am Schluss. ³⁾ IV 82, 91. ⁴⁾ IV 22.

klöster genehmigte Schlabrendorff, drang aber dabei darauf, dass der Neugewählte das Amt und die Befugnis eines Ordensprovinzials führen solle, „der kgl. Willensmeinung und dem Separationswerk gemäss.“¹⁾ Nachdem die Kriegerunruhen zu Breslau in den Jahren 1758 und 59 die Abhaltung der Frohnleichnamsp procession verhindert hatten, schrieb er im folgenden Jahre dem Generalvikariatamt vor, das Fest in der gewohnten Weise abzuhalten, „damit nicht ein und anderer von der katholischen Religion und sonderlich der Pöbel auf den Gedanken geraten möchten, als ob die Feier sothanen Festes gänzlich aufgehoben worden.“²⁾ Er empfahl diejenigen katholischen Pfarrer, welche, statt das vorgeschriebene Gebet für den König und das kgl. Haus in deutscher Sprache zu halten, durch die Worte des Messrituals „pro deo, rege et grege“ ihren Pflichten zu genügen glaubten, der Aufmerksamkeit des Fiskals.³⁾ Ebenso bedrohte er in einem Ministerial-Erlass an das Generalvikariat-Amt vom 11. März 1761 denjenigen Geistlichen, welcher das durch fürstbischöfliches Hirten schreiben vom 21. September 1756 angeordnete Gebet für den glücklichen Ausgang des Krieges ausser Acht lasse oder verkürze, mit Geldstrafe und im Wiederholungsfalle mit Amtsentsetzung.⁴⁾ Noch ein halbes Jahr vor dem Ende des Krieges traf er die Verfügung, dass S. Kgl. Majestät die Wiederbesetzung aller erledigten katholischen Pfarrstellen, gleichviel wessen Patronates, sich selbst vorbehalte, „bei so vielen von Zeit zu Zeit eclatierenden strafbaren Vergehungen der katholischen Geistlichkeit.“⁵⁾

Endlich stand der langersehnte Friede in Aussicht. Schon anfangs 1758 hatte Schlabrendorff, anknüpfend an die Staatsschriftenfehde über den Status quo religionis catholicae in Schlesien, als ein wünschenswertes Ziel dieses Friedens bezeichnet, dass dem österreichischen Staate jede Befugnis, sich in die kirchlichen Verhältnisse der abgetretenen Provinz einzumischen, genommen werde. Der König solle den Katholiken weiter nichts als Gewissensfreiheit zugestehen, wegen des Temporels aber sich alle unbeschränkte Gewalt vorbehalten. Das werde die Katholiken im Zaum halten und den Klerus nötigen, sich der

¹⁾ IV 84. ²⁾ IV 89. ³⁾ IV 94. ⁴⁾ IV 96. ⁵⁾ IV 100.

königlichen Gnade durch sein Verhalten würdig zu erweisen. ¹⁾ Gleichzeitig hatte auch der Kammergerichtspräsident Fürst seine Meinung geäußert, die den eigenen Anschauungen des Königs entschieden sehr nahe kam. ²⁾ Da die katholischen Schlesier wegen ihres Verhaltens keine Schonung verdienten, so möge der König ohne Zeitverlust die katholische Religion auf den Fuss setzen, wo er wünsche, dass sie bleiben solle; dann könne man beim Friedensschlusse unbedenklich den Status quo annehmen, das heisst den Zustand, wie sie sich befand am Tage der Unterzeichnung des Vertrages. Seien diese kirchlichen Reformen jetzt nicht erwünscht oder aus Mangel an Zeit nicht möglich, so müsste zwar freie Ausübung der katholischen Religion zugestanden, aber auch unbeschränkte Ausübung der Souveränitätsrechte begehrt werden. Schlabrendorff hatte ausserdem im Interesse der einheitlichen Organisation empfohlen, bei Gelegenheit des Friedens die Diöcesangrenzen der Kirchenprovinz mit den politischen Grenzen zusammenzulegen, indem das österreichische Schlesien von dem Bistum Breslau abgetrennt, die Grafschaft Glatz von der Prager und der oberschlesische Distrikt Katscher von der Olmützer Diöcese hinzugeschlagen würden. ³⁾ Doch zu dieser Aenderung war die Mitwirkung der geistlichen Instanzen von nöten, von den Vertretern der beiden beteiligten Staaten konnte einseitig nicht wohl darüber verfügt werden. Dagegen bildete der kirchliche Status quo Schlesiens einen wichtigen, viel umstrittenen Punkt der Hubertusburger Verhandlungen. ⁴⁾

Je schwerer es Maria Theresia ankam, auf den heissesten Wunsch ihrer Seele, die Rückgewinnung Schlesiens, zu verzichten, um so eifriger war ihre Sorge, die Religionsverwandten in dem verlorenen Lande für alle Zukunft sicher zu stellen. Und so wenig der österreichische Unterhändler Collenbach im übrigen dem klugen und gewandten Hertzberg gewachsen war, in diesem Punkte war von dem bigotten Manne nicht die geringste Konzession zu erreichen. Zwar wurden preussischerseits seine neun „Spezialbegehren behufs der katholischen

¹⁾ IV 5. ²⁾ IV 9. ³⁾ IV 46. ⁴⁾ IV 102 s. a. Beaulieu-Marconnay d. Hubertusburger Friede.

Religion in Schlesien und Glatz“ als unannehmbar zurückgewiesen, die unter anderem für die katholischen Gemeinden Schlesiens einen diplomatischen Vertreter am Berliner Hof und freien Verkehr mit der Kurie forderten, auch die Anerkennung der von der Kaiserin während der Kriegszeiten in Schlesien getroffenen Massnahmen konnte er nicht durchsetzen. Aber auch Hertzberg, der bei Beginn der Verhandlungen den Status quo commercii in Schlesien gegen den Status religionis ausspielte, war nicht im stande, durch eine veränderte Fassung des Religionsartikels seinem Staate grössere Bewegungsfreiheit zu gewinnen. Oesterreich bestand darauf, dass ausdrücklich der Status quo des Breslauer Friedens ausbedungen wurde, es liess sich nicht verleiten, für die Erhaltung der katholischen Religion im Status quo eine Aufrechterhaltung der freien Religionsübung auf dem Fusse des Status quo einzutauschen. Maria Theresia machte die Räumung der Grafschaft Glatz von der Annahme der österreichischen Fassung des Religionsartikels abhängig. Liess sich sachlich nichts erreichen, so mussten doch Verhandlungen über diesen Artikel, den XIV. des Hubertusburger Friedens, Friedrich den Vorwand liefern, um den formellen Abschluss des Vertrages bis zu einem ihm genehmen Zeitpunkt, dem 15. Februar 1763, hinaus zu zögern. Es entbehrt nicht eines pikanten Reizes im Ausblick auf die Zukunft, dass der preussische Unterhändler die schliessliche Annahme mit der Erklärung begleitete, sein Souverain würde dem Artikel nicht zuwider zu handeln glauben, wenn er, nach dem Beispiel mehrerer katholischer Mächte, eines Tages die Jesuiten aus Schlesien zu verjagen für gut fände, worauf Herr von Collenbach die Sache dieser Väter aufs eifrigste dem preussischen Collegen empfahl. So war denn das Resultat des gewaltigen Kampfes in dieser Einzelfrage gleich dem allgemeinen: Friedrich behauptete die Errungenschaften des ersten schlesischen Krieges.

Die nunmehr einsetzende, umfassende Thätigkeit des Königs, um die Wunden, die der Krieg geschlagen, zu heilen, die Schäden, die er aufgedeckt, zu bessern, erstreckten sich auch auf die Übelstände, die sich im katholischen Schlesien gezeigt hatten. Zunächst drohte

der Wortlaut des Friedens von Hubertusburg die bedeutungsvollste Wandlung in den kirchlichen Verhältnissen Schlesiens, seit die Provinz dem preussischen Staate angegliedert war, wieder rückgängig zu machen. Durch die Aufhebung des katholischen Pfarrverbandes für die evangelischen Schlesier hatte die katholische Kirche ihre privilegierte Stellung verloren, die evangelische war von einer bloß geduldeten zur gleichberechtigten erhoben. Nachdem die hohe Geistlichkeit der Diöcese einige Zeit vergeblich auf die Zurückversetzung in den vorigen Stand durch die königlichen Behörden gewartet hatte, ging sie ihrerseits im Beschwerdewege vor. Eine Immediatbitte des Generalvikariates vom 28. Juli 1763 um Zurücknahme der Stoltaxbefreiung der Evangelischen, Wiedereinräumung der gesperrten Kirchen und Neubesetzung der erledigten Curatialstellen blieb ohne Folgen.¹⁾ Da brachte das Domkapitel am 21. Dezember vier Gravamina vor den Thron,²⁾ deren drei erste ebenfalls gegen die Verordnung vom 31. Dezember 1757 und ihre Folgen, die Aufhebung der Stoltaxen Evangelischer, die Beseitigung aller übrigen Gefälle, die von Evangelischen an katholische Pfarrer entrichtet wurden, und die Schliessung der leerstehenden katholischen Kirchen Einspruch thaten, während die letzte die kanonische Vergebung aller Beneficien verlangte. „Wir leben unter dem Schutze der Landesgesetze, doch leider — wir geniessen ihn nicht“ schliesst die Eingabe nachdrücklich genug. Die Antwort des Königs lässt an Deutlichkeit gleichfalls nichts zu wünschen übrig.³⁾ Die Beschwerden wegen des Wegfalls der Stolgebühren und der übrigen Gefälle Evangelischer an katholische Pfarrer weist er mit der Begründung zurück, dass er hierdurch die Regeln der Gerechtigkeit kraft seines souverainen landesherrlichen Rechtes zur Geltung gebracht habe. Von einer Sperrung katholischer Kirchen wisse er nichts, sie hätten sich mangels einer Gemeinde von selbst geschlossen, ohne dass den Katholiken dadurch das Recht entzogen sei, sich ihrer zu bedienen, sobald wieder eine Gemeinde vorhanden. Wegen der Besetzung der Beneficien verweist

¹⁾ IV 130. ²⁾ IV 138. ³⁾ IV 140.

er endlich auf das sträfliche Betragen des Klerus während des Krieges, das eine Mitwirkung des Königs bei der Besetzung aller geistlichen Stellen als notwendig erwiesen habe. Im allgemeinen wird der Geltungsbereich des Status quo vom Könige auf die Freiheit der Religion und ihrer Ausübung beschränkt, während er im übrigen sein souveraines Recht, nach seinem Gutdünken für das allgemeine Beste notwendige Verfassungen in Schlesien einzuführen, sich wahrt und das Kapitel wie den übrigen Klerus von jeder unbefugten Einmischung in solche die Landesverfassung angehende Sachen auf ihre Unterthanenpflichten verweist. Die Petenten glaubten sich bei diesem Bescheide nicht beruhigen zu dürfen, sondern brachten eine ausführliche Begründung ihrer Beschwerden vor den Geheimen Etatsrat.¹⁾ Darin werden die Abgaben der Evangelischen als ein durch alle Verträge und Friedensschlüsse garantierter Bestandteil des Status quo der katholischen Kirche dargelegt und mit allerdings stark anfechtbaren Gründen der Beweis zu führen versucht, dass diese Auflage gerecht und den Evangelischen nicht beschwerlich sei. Der Bescheid des Staatsrates, eine in der Form wenig geschickte Ministerialresolution,²⁾ stellt dagegen den Grundsatz fest, dass die Ordnung der Kirchengefälle von der landesherrlichen Gewalt abhängt und daher die Berufung auf die Altranstädter Konvention und den Berliner Frieden nicht statthaben könne. In Sachen der Stellenbesetzung spricht sie dem Domkapitel die Befugnis ab, als Sachwalter der Kirchenpatrone aufzutreten; nur wegen der gesperrten Kirchen trägt das Ministerium den Wünschen des Kapitels insoweit Rechnung, als es eine Untersuchung des Thatbestandes in Aussicht stellt. Es ergab sich dabei eine erhebliche Meinungsverschiedenheit zwischen dem Berliner Gesamtministerium und dem schlesischen Minister. Während Schlabrendorff sich entschieden für die Fortdauer der Sperre aussprach, ja, der Übergabe von verwaisten Kirchengebäuden an die Evangelischen das Wort redete, unter Einreichung einer Liste von 250 katholischen Kirchen, die mangels baulicher Unterhaltung

1) IV 146. 2) IV 153.

sonst bald als Ruinen dastehen würden, erblickte die Centralbehörde darin einen argen Verstoss gegen die Absichten des Königs und wünschte die Freigabe. ¹⁾ Die Kirchen zu Nilbau und Hertwigswalde, um die es sich speziell handelte, blieben den Anschauungen des Berliner Etatsministeriums zum Trotz während Schlabrendorffs Amtszeit gesperrt, ein eigenartiges Beispiel für den viel berufenen Ministerdespotismus in Schlesien; erst sein Nachfolger Hoym bewirkte die Rückgabe an die katholische Geistlichkeit. ²⁾ Schlabrendorff's weitergehende Pläne waren gescheitert. Mit diesem Resultat musste sich das Domkapitel zufrieden geben, in der Hauptsache war die Opposition gegen die königlichen Verordnungen fehlgeschlagen und trat seitdem nicht wieder hervor. Die Reform der Pfarrverbände verlor bald auch den Charakter eines Kampfmittels dadurch, dass sie auf die zu evangelischen Gemeinden eingepfarrten Katholiken ausgedehnt wurde, deren es freilich nur wenige in Schlesien gab. ³⁾ Dennoch scheint der König Bedenken getragen zu haben, wie seine Minister ihm vorschlugen, diese Grundsätze durch ein generelles Edikt im einzelnen festzulegen, um nicht dadurch den Blick des katholischen Auslandes, insbesondere Oesterreichs, darauf hinzulenken. ⁴⁾ Es behielt sein Bewenden bei der bisherigen Praxis, die neuen Rechtszustände durch Einzelverfügungen auf dem Verwaltungswege zu ordnen und zu klären. So bestimmte ein Ministerialerlass, dass die evangelischen Gemeinden auch von den früheren Beiträgen zu kirchlichen Bauten der anderen Konfession befreit sein sollten. ⁵⁾ Hinwiederum wurde evangelischen Kirchenpatronen katholischer Kirchen der Rücktritt von ihren baulichen Patronatspflichten nicht gestattet. ⁶⁾

Der Fürstbischof, der natürliche Anwalt der katholischen Interessen der Provinz, musste bei dieser ganzen Aktion aus dem Spiele bleiben, um der Sache nicht durch seine missliebige Person von vornherein alle Aussicht zu nehmen. Bei den Friedensverhandlungen hatte Oesterreich kein besonderes Interesse an dem Schicksale

¹⁾ IV 185, 190, 192, 234, 239. ²⁾ IV 704, 550. ³⁾ IV 140, 236, 237. ⁴⁾ IV 154, 169, 171, 173, 176. ⁵⁾ IV 236. ⁶⁾ IV 444, 449, 456.

des Kirchenfürsten bekundet. Es wäre zufrieden gewesen, wenn ihm nur die Freigabe der sequestrierten Revenuen, nicht auch die Rückkehr in den preussischen Teil seines Sprengels durch die Amnestie gesichert worden wäre.¹⁾ Doch Friedrich, eingedenk der Drohung, die den Schwankenden hatte zurückhalten sollen, er werde den Verrat sein ganzes Leben zu bereuen haben, war nicht gemeint, den verhängnisvollen Mann so leichten Kaufes davorkommen zu lassen, wie es denn auch sein Grundsatz war, dass aus preussischem Gebiet gezogene Einkünfte nicht im Ausland verzehrt werden durften. Er bestand darauf, dass Schaffgotsch in seinen Machtbereich nach preussisch Schlesien zurückkehren musste.²⁾

Der Bischof zeigte sich ganz als der verächtliche Mensch, der er war. Seine von Unterwürfigkeit und Zerknirschung überfließenden Briefe,³⁾ die den König und seine schlesischen Minister um Wiedereinsetzung in die alten Rechte bitten, suchte er durch einige für ihn charakteristische Mittelchen wirksamer zu machen. Der Ungetreue erbot sich, in Zukunft für die Treue der katholischen Geistlichkeit zu sorgen durch Erziehung des Nachwuchses in einem bischöflichen Seminar, wo sie die guten und starken Lehren ihrer Religion in ihrer Reinheit kennen lernen sollten, wohlbewahrt vor den extremen Lehren eines Bellarmin und Turrecremata. Dass er jetzt aus freien Stücken zum Generalvikar den Weihbischof Strachwitz ernannte, der während der Bistums-Administration, vom Papst mit den ausserordentlichen Jurisdictionsbefugnissen versehen, gemeinschaftlich mit dem gesammten Domkapitel dieses Amt verwaltet hatte und bei den königlichen Behörden in gutem Ansehen stand, war ebenso darauf berechnet, das Wohlwollen des Königs zurückzugewinnen. Dem Minister Schlabrendorff liess er für seine Vermittlung ein einmaliges Geschenk und eine jährliche Rente von je tausend Dukaten anbieten.⁴⁾ Die Spekulation auf die kirchenpolitischen Wünsche des Königs missglückte ebenso, wie der schnöde Versuch gegen die Beamtentreue des Ministers. Der König ver-

¹⁾ IV 102 Immediatbericht Hertzberg's vom 17. Januar 1763.

²⁾ IV 102, Kabinettsbefehl vom 30. Jan. 1763. ³⁾ IV 103, 104. ⁴⁾ IV 105.

bat sich jede Korrespondenz von seiner Seite, verordnete die Auslieferung seines Schwarzen Adlerordens und gab ihm Oppeln zum ständigen Wohnsitz. ¹⁾ Seine Steuervergünstigung wurde aufgehoben, statt $33\frac{1}{3}$ musste er wieder den allgemeinen Satz für die geistlichen Güter, 50 Procent, bezahlen, was den Fürsten bei der enormen Zerrüttung seiner Finanzen empfindlich traf. Schaffgotsch zögerte noch, sich einzufinden, er hoffte wenigstens die Bewilligung des Aufenthalts auf einem seiner Neissischen Schlösser, die komfortabler und der österreichischen Grenze bedeutend näher waren, zu erreichen. Erst auf eine erneute, sehr energische Aufforderung bequeme er sich im Mai 1763, seine österreichische Residenz Johannisberg mit Oppeln zu vertauschen. ²⁾

Den während der Kriegezeit mit Stellen bischöflicher Kollation versorgten Geistlichen wurde streng verboten, nachträglich die Bestätigung des Oberhirten einzuholen. ³⁾ Die Vorstellung des Generalvikariats, dass dies nach kanonischem Brauche unumgänglich und eine Prüfung von Wandel und Fähigkeit der Kandidaten gleichfalls vorgeschrieben, bedurfte der persönlichen Verwendung des Weihbischofes; man gestattete dann, durch ein allgemeines fürstbischöfliches Dekret diese Geistlichen zu investieren und das Examen abzuhalten, aber „sonder Nebenabsichten und allen Chikanen“. ³⁾ Dagegen blieben die von Schaffgotsch ohne den erforderlichen preussischen Lizenzschein ordinierten Geistlichen, 94 an der Zahl, als freventliche Übertreter der königlichen Ordre von dem Aufenthalt und der geistlichen Beförderung in den königlichen Landen auf die Dauer ausgeschlossen. ⁴⁾ Aber es blieben nicht nur alle Amtshandlungen, welche der flüchtige Fürstbischof während der Kriegsjahre vorgenommen, für den Bereich der preussischen Diocese annulliert, auch dem Zurückgekehrten wurde eine amtliche Wirksamkeit nach Möglichkeit unterbunden. Eine Intervention, die der Wiener Nuntius im Namen der Kurie zu Gunsten des Gedemüthigten versuchte, wies der König sehr unfreundlich zurück, indem er dem Papst seine preussenfeindliche Haltung während des Krieges vor-

¹⁾ IV 107, 108, 109. ²⁾ IV 118. ³⁾ IV 124, 126, 129. ⁴⁾ IV 155.

rückte.¹⁾ Auf die einträgliche Prälatur des Breslauer Augustiner-Stiftes auf dem Sande, die Schaffgotsch nach seiner Koadjutorwahl vom Könige verschafft und auch bei seiner Ernennung zum Bischof aus besonderer Gnade gelassen war, musste er jetzt auf Schlabrendorff's Vorschlag trotz allen Sträubens verzichten.²⁾ Ein Hirtenbrief, den er gleich zu Anfang entgegen dem vom Könige eingeführten Brauch ohne die Approbation der Regierung erliess, wurde inhibiert und ihm bedeutet, dass alle bischöflichen Funktionen, die kommissarisch verrichtet werden könnten, Anstellung und Versetzung von Geistlichen, Ordinationen, Weihungen und Infulationen durch den Weihbischof vorgenommen werden sollten.³⁾ Als er dennoch von Oppeln aus Reisen zur Visitation benachbarter Klöster und zu anderen geistlichen Zwecken begann, wurde ihm dies untersagt.⁴⁾ Andere Versuche, auf indirektem Wege auf die Geschäfte der Diöcese Einfluss zu üben, bewogen den Minister zu dem Vorschlag, den Bischof förmlich von allen Funktionen zu suspendieren und ihm einen Koadjutor zu setzen.⁵⁾ Der König lehnte das ab, weil allen Rechten der römisch-katholischen Religion zuwider, und beliess es bei dem bisherigen Verfahren, „dem Bischof auf die Finger zu klopfen“. ⁶⁾ Ein Darlehen von 50 000 Thalern, dem Bischof ohne Vorwissen der Regierung vorgestreckt, wurde das Domkapitel angewiesen, sogleich wieder einzuziehen.⁷⁾ Als es ein wenig später, wengleich der Weihbischof Strachwitz dringend davon abriet, sich durch die beweglichen Klagen des Oberhirten verleiten liess, beim König den Fürsprecher in dessen finanziellen Bedrängnissen zu machen, ertete es den Bescheid, „dass, da ein Bischof überhaupt ohnsträflich erfunden werden muss, derselbe auch die gemachten Schulden bezahlen und seinen Obliegenheiten in allen Stücken nachleben müsste“. ⁸⁾

Im Sommer 1765 wurde dem Bischof seiner Gesundheit halber ein Kuraufenthalt im Kloster St. Anna auf dem Lande bewilligt, unter der Bedingung, daselbst weder Besuche anzunehmen noch sich von dort zu entfernen. ⁹⁾

¹⁾ IV 145. ²⁾ IV 166. ³⁾ IV 117, 120, 174. ⁴⁾ IV 133. ⁵⁾ IV 194, 199. ⁶⁾ IV 200. ⁷⁾ IV 203, 205. ⁸⁾ IV 215. ⁹⁾ IV 242.

Ein neues, dieses Mal mit Sparsamkeitsrücksichten begründetes Gesuch, auf seinem Schlosse Ottmachau Wohnsitz nehmen zu können, wurde abgeschlagen, weil es in Oppeln wohlfeiler zu leben sei als in Ottmachau.¹⁾

Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, dass es Schaffgotsch immer stärker verlangte, aus dieser prekären Lage erlöst zu werden. Durch seinen entlassenen Sekretär Comtessa wurde die Regierung im November 1765 über zwei Fluchtversuche und über seine heimliche Korrespondenz ins Österreichische unterrichtet.²⁾ Doch der König fand es jetzt nicht mehr in seinem Interesse, den Bischof in Preussen zurückzuhalten und verzichtete darauf, zur Vereitelung eines dritten Versuches Schritte zu thun. Er hatte den Ungetreuen seine strenge Hand genugsam fühlen lassen, und die Massregeln, mit welchen er das Entweichen des Bischofs zu beantworten entschlossen war, Beschlagnahme der Bistumseinkünfte und Suspendierung des Flüchtligen von allen geistlichen Funktionen, konnten einer ihm genehmen Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse im katholischen Schlesien nur förderlich sein.²⁾

Schon nach einigen Monaten trat dieser Fall ein; am 5. April 1766 flüchtete der Fürstbischof zum zweiten Male aus dem preussischen Gebiet. Nunmehr wurden alle seine Güter und Einnahmen mit Arrest belegt und von jetzt an nach Gutdünken des Königs verwandt, in erster Linie zu den jährlichen schlesischen Revuekosten. Strachwitz wurden die geistlichen Funktionen, die er zum grössten Teile schon ausgeübt hatte, sämtlich übertragen, das Domkapitel noch besonders angewiesen, den Flüchtligen „so anzunehmen und zu erachten, als ob er wirklich mit Tode abgegangen wäre.“³⁾ Die Kurie trug der Lage Rechnung, indem sie, unerachtet der Intriguen, die Schaffgotsch dagegen ins Werk setzte, für die Dauer der Behinderung des Ordinarius den Weihbischof Strachwitz zum apostolischen Vikar für den preussischen Teil der Breslauer Diocese mit allen Vorrechten eines solchen ernannte, wozu der Staat gern seine Konsenserklärung gab.⁴⁾ Damit scheidet Schaffgotsch für immer aus der

¹⁾ IV 250. ²⁾ IV 257. ³⁾ IV 268, 271. ⁴⁾ IV 272, 276.

Betrachtung der kirchlichen Verhältnisse Schlesiens aus; er blieb Zeit seines Lebens — es waren noch beinahe 30 Jahre — auf seine österreichischen Diöcesanen beschränkt. So unwürdig der Wandel, so niedrig der Charakter dieses Prälaten auch war, seine grosse diplomatische Gewandtheit liess ihn lange über alle seine zahlreichen Gegner triumphieren, trotzdem er den Hoffnungen seines königlichen Gönners in kirchenpolitischen Dingen sehr wenig entsprach, bis zu der Katastrophe im siebenjährigen Kriege, die Friedrich endgiltig mit ihm brechen liess.

Auch sein Anerbieten, den schlesischen Klerus patriotisch zu machen, womit er die Versöhnung erkaufen wollte, war ganz gut ausgedacht; denn eine der vornehmsten Bestrebungen des Königs nach erlangtem Frieden war, die unzuverlässige Geistlichkeit des Sprengels durch feste Bande an seinen Staat und seine Person zu knüpfen. Gleich nach dem Friedensschlusse wurde dem Weihbischof aufgegeben, dem Klerus in einem Pastore sein strafbares Betragen vorzuhalten und ihn zu ermahnen, dass er in Zukunft seine Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit besser beobachten solle. Besonders bei allen Weihungen soll der Weihbischof den zu ordinierenden Kandidaten auf das eindringlichste nach priesterlicher Art und bei der grössten geistlichen Strafe diese Pflichten einschärfen, während ihnen gleichzeitig die weltliche Obrigkeit als zeitliche Strafe einer Pflichtverletzung dieser Art den Tod in sichere Aussicht zu stellen hat.¹⁾ Auch dadurch hielt sich der König nicht genug gesichert. Bald darauf bestimmte ein Kabinettsbefehl vom 29. Dezember 1763, dass der gesammte katholische Klerus dem König den Treueid ablegen solle: eine so radikale Neuerung, dass wir schon daraus die Wichtigkeit entnehmen können, welche der Sache von dem Monarchen zuerkannt wurde.²⁾ Bisher gab es nur den Homagialeid, den Bischöfe, Kapitel und geistliche Stifter ihrem weltlichen Lehnsherren zu leisten hatten. Der neue Eid, dessen Formel, von Schlabrendorff verfasst, sich sehr ausführlich über die Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit verbreitet, sollte von allen

¹⁾ IV 116, 136. ²⁾ IV 139.

Welt- und Klostergeistlichen sowie von den katholischen Schulbeamten geleistet werden, die sich vor der weiteren Ausübung ihrer Amtsfunktionen durch ein Rekognitions-papier über den vollzogenen Akt auszuweisen hatten. Kein Patron darf bei 100 Dukaten Strafe einen Geistlichen oder Schullehrer ohne diese Eideslegitimation anstellen, das Generalvikariat hat alle Geistlichen vor der Zulassung zum Amt der Oberamtsregierung zu präsentieren; gleichermassen wird jeder Erzpriester für die richtige Ausführung der Verordnung in seinem Bezirk verantwortlich gemacht.¹⁾ Über die Kraft eines dem akatholischen Landesherren geleisteten Eides wurde Strachwitz' Gutachten eingeholt, das die volle Verbindlichkeit dieser Verpflichtung als die wahre Lehre der katholischen Kirche entgegen den irrigen Meinungen einiger Schriftsteller darlegte.²⁾ Der grösste Teil der Verpflichteten leistete den Eid ohne Zögern, nur das Domkapitel erhob gegen eine Wendung in der Formel geistliche Bedenken und ermutigte dadurch auch weitere Kreise der Breslauer Geistlichkeit zum Widerstand. Durch den Ausschluss der Vergebung in diesem wie in jenem Leben, der in der Formel für den Fall des Eidbruches ausgesprochen war, hielten die Domherren das Sakrament der Busse für verletzt und baten um eine Abänderung dieses Passus.³⁾ Es war nicht Friedrichs Art, wo er sein Staatsinteresse gefährdet glaubte, irgend welchen eigenen oder fremden Gewissensbedenken nachzugeben. Er erzwang bei seiner persönlichen Anwesenheit in Breslau den Eid in der vorgeschriebenen Form durch die Drohung, jeden Widerspenstigen binnen vier Tagen über die Grenze bringen zu lassen.⁴⁾ Als Abschluss erging auf Veranlassung der Regierung ein die Eidesleistung behandelnder Hirtenbrief von Strachwitz.⁵⁾ Es blieb eine dauernde Aufgabe der Staatsbehörden, über die rechtzeitige Vereidigung der katholischen Geistlichen auf das Sorgfältigste zu wachen.⁶⁾

Das neue Princip, die unsicheren Elemente durch Bande des Gewissens an den Staat zu fesseln, wurde

¹⁾ IV 141. ²⁾ IV 142. ³⁾ IV 160, 161, 163. ⁴⁾ IV 165, 168. ⁵⁾ IV 172. ⁶⁾ IV 204, 314. V 349, 814.

sehr zweckmässig ergänzt durch das alte, nicht minder wirksame des irdischen Lohnes für politisches Wohlverhalten, der den Gutgesinnten in Gestalt fetter Pfründen lockend vor Augen lag. Man brauchte dabei nur das bereits durch eine königliche Ordre vom 17. März 1744 eingeführte Verfahren strenger zu beobachten und zu verallgemeinern. Diese Ordre nahm für alle an geistlichen Stiftern zur Erledigung kommenden Beneficien — ausgenommen Jesuiten und Bettelmönche — ein königliches Nominationsrecht in Anspruch. ¹⁾ Für den Teil der Weltgeistlichkeit, der in Pfarren königlichen Patronates kam, war der Wille des Königs an sich ausschlaggebend. Um ihn auch bei der Besetzung von Pfarren fremden Patronates zur Geltung zu bringen, schlug Schlabrendorff einen besonderen Weg ein, nachdem seine generelle Verfügung des letzten Kriegsjahres, dass alle erledigten Beneficien vom König selbst wieder besetzt werden sollten, wohl mit dem Friedensschluss ausser Kraft getreten war. Dem Generalvikariatsamt lag die Pflicht ob, vor jeder Präsentation eines Geistlichen durch seinen Patronus die Staatsbehörde zu benachrichtigen, die dann über die Zulässigkeit des Bewerbers entschied. Nun sollte bei notorisch gutgesinnten, evangelischen Dominien die Approbation der Regel nach erteilt werden; andern Patronen dagegen, deren ersten Kandidaten das königliche Placet verweigert worden war, wurde der Ersatzmann von Amtswegen vorgeschrieben; sie gingen also damit des Präsentationsrechtes verlustig. ²⁾ Gegen dieses summarische Vorgehen machte das geistliche Departement in Berlin Rechtsbedenken geltend, die aber der schlesische Minister durch den Hinweis beschwichtigte, es sei Intention des Königs, dass jeder Parochus sein Beneficium vorzüglich dero Gnade zu verdanken haben solle. ³⁾ Es ist für das politische System Friedrich's des Grossen charakteristisch, dass er auf die Beschwerde eines Adligen, des Grafen Colonna, eine Abweichung von der sonst gutgeheissenen Regel gestattete. ⁴⁾

Um die Stellenbesetzung in der Diöcese jederzeit übersehen zu können, liess sich Schlabrendorff durch die

¹⁾ II 540, 542. ²⁾ IV 122. ³⁾ IV 181, 189, 191, 197. ⁴⁾ IV 371, 407, 425.

Kriegs- und Domainenkammern Listen anfertigen, eine von sämtlichen katholischen Pfarren der Provinz, ihrem Ertrag, ihrer Lage und ihrem zeitigen Inhaber, eine andere von denjenigen Geistlichen, die sich jederzeit als treue Anhänger des Königs bewährt. ¹⁾ Der schlesische Minister musste zu offenen Stellen „allezeit den ehrlichsten und wohlgesinntesten, von dem zu Kriegszeiten das wenigste Einverständnis mit dem Feinde zu besorgen, choisirien, übrigens aber die ganze Geistlichkeit beständig genau beobachten und espionieren lassen.“ ²⁾ So wollte man, wie es in einem Cabinetsbefehl an Hoym, den Nachfolger Schlabrendorffs, heisst, die katholischen Pfaffen dahin bringen, „dass sie sehen, wenn sie honett und gutgesinnt sind, dass auf sie reflektieret und dass für ihre Verbesserung hier gesorget wird.“ ³⁾ Es ist gewiss, dass dieses System damals dem preussischen Staate seine guten Früchte trug; ob es die sittliche Haltung der Klerisei günstig zu beeinflussen geeignet war, muss billig bezweifelt werden. Seinen Ausdruck findet es in der Hochflut von Gesuchen, mit denen das Cabinet überschwemmt wurde, sobald die Erledigung wertvoller Pfründen in Aussicht stand. ⁴⁾ In einem Schriftwechsel, den Hoym mit dem Generalvikariat über die üble Versorgung vieler Pfarren begonnen hatte, schob die geistliche Behörde, abgesehen von dem Mangel an katholischen Theologen überhaupt, die Schuld besonders darauf, dass seit dem letzten Kriege viele Geistliche nicht auf Grund ihrer Würdigkeit, sondern durch Insinuationes zu ihren Stellen gekommen seien. ⁵⁾ Schlabrendorff wäre nach dem Kriege gern noch einen Schritt weiter gegangen und hätte den Brauch, der in den preussischen Gebieten in Westphalen und am Rhein üblich und zu österreichischen Zeiten auch in Schlesien nicht unbekannt gewesen war, erledigte Beneficien verdienten alten Offizieren und anderen weltlichen Personen *cum libertate resignandi* zu übertragen, wieder eingeführt; da indess die beiden schlesischen Kammern, um ihr Gutachten ersucht, dringend warnten, dadurch ein Religionsgravamen heraufzubeschwören, so unterblieb es. ⁶⁾

¹⁾ IV 184. ²⁾ IV 361. ³⁾ V 576. ⁴⁾ V 524, 525, 528, pag. 415 Anm.
⁵⁾ IV 471. ⁶⁾ IV 150.

Ebenfalls dazu bestimmt, die preussische Herrschaft bei der katholischen Bevölkerung, Geistlichen wie Laien, zu konsolidieren, war der Abschluss gegen das Ausland, vor allem gegen Oesterreich, der für alle Beziehungen des kirchlichen Lebens erstrebt wurde. Auch hierin nahm die Kirchenpolitik des Königs nur den Faden wieder auf, der beim Beginn des Krieges notgedrungen fallen gelassen war; hatte doch der Plan eines preussischen Vikariates, der 1743 an dem Widerstand der Kurie scheiterte, dieselbe Tendenz in umfassendstem Masse für die ganze Monarchie verwirklichen sollen. Nachdem dieses Projekt endgiltig aufgegeben war, mussten eine Menge von Einzelverfügungen Ersatz schaffen. Als nach dem zweiten Entweichen Schaffgotsch' der Weihbischof vom Papst zum apostolischen Vikar in der verwaisten Diöcese gemacht war, regte Schlabrendorff an, die Appellationen an den Warschauer Nuntius nicht mehr zuzulassen. ¹⁾ Am 19. Juni 1764 wird das Verbot, auswärtige Wallfahrtsorte aufzusuchen, sehr ernstlich in Erinnerung gebracht, indem für jede Uebertretung, je nach dem Vermögen, 50, 100 oder noch mehr Spezies-Dukaten Geldbusse, oder bei Leuten aus dem Bürger- und Bauernstande, 4 Wochen Festung festgesetzt wird. Die Landdragoner sollen die Grenze fleissig beobachten, die Pfarrer schuldige Gemeindeglieder den königlichen Beamten anzeigen, bei Strafe der Amtsentsetzung und, je nach Befund, namhafter Geld- oder empfindlicher Leibesstrafe. ²⁾ Zwei Jahre darauf wird dieses Verbot auch auf die Firmung ausser Landes ausgedehnt. ³⁾ Bei beiden Massnahmen kommt allerdings der wirtschaftliche Gesichtspunkt, kein Geld aus dem Lande schleppen zu lassen, stark mit ins Spiel. Dieses doppelte Motiv liegt auch der Verordnung zu Grunde, die das Sammeln auswärtiger Bettelorden in Schlesien, besonders in Oberschlesien und sonst an den Grenzen, verbietet und die Land- und Steuerräte beauftragt, Kontravenienten zu arretieren und ihnen das gesammelte Geld abzunehmen. ⁴⁾ Hingegen ist das Bemühen, die Hierarchie der katholischen Kirche Schlesiens nur aus der Provinz selbst sich ergänzen zu lassen, und fremde Elemente, be-

¹⁾ IV 278. ²⁾ IV 183. ³⁾ am 21. Juni 1766 s. IV 277. ⁴⁾ IV 164.

sonders Oesterreicher, Böhmen oder Mähren, sowohl von allen geistlichen Stellen wie auch aus den Klöstern fernzuhalten, ausschliesslich aus dem politischen Motiv hervorgegangen. Wiederholt wurden diese Grundsätze den Behörden eingeschärft, ¹⁾ auch wohl, wie am 1. Dezember 1766 für den glatzischen Klerus, eine besondere Erhebung über die Personalien und einen ordnungsmässigen Befund der Licenzscheine angeordnet. ²⁾ Die Verordnung, kraft deren die in den Kriegsjahren von Schaffgotsch ausser Landes ordinierten Geistlichen von geistlichen Stellen in Schlesien ausgeschlossen waren, wurde schon erwähnt. Die Härte, die darin lag, dass schlesische Landeskinder, die derzeit im Lande selbst zur Ordination nicht gelangen konnten, für die Vergehungen des Bischofs mit ihrer Existenz büssen sollten, veranlasste 1770 den Minister Hoym, um eine Milderung der Praxis beim König einzukommen. Der König willigte ein, dass „hin und wieder dergleichen und sobald kein anderes gutes Subjektum vorhanden sei, zu einer geistlichen Beförderung wieder angenommen werde.“ ³⁾ Auf das Verfahren der Unterbehörden scheint diese bedingte Zulassung indess keinen Einfluss geübt zu haben; denn in einer Verordnung der Breslauer Kriegs- und Domainenkammer vom Jahre 1773 werden solche Kandidaten ausdrücklich für nicht anstellungsfähig erklärt. ⁴⁾ Im Jahre 1778 machte Hoym den König darauf aufmerksam, dass katholische Herrschaften vielfach Hauskapläne aus fremdem Lande und fremde Klostergeistliche bei sich im Hause haben und erwirkte den Erlass einer Deklaration, um das Verbot auswärtiger Geistlicher ausdrücklich auch auf diese Kategorie auszudehnen. ⁵⁾

Folgerichtig wurden auch alle diejenigen, welche auf Schulen ausserhalb des Landes studiert haben, bei der Besetzung der Vakanzen ausgeschlossen. Ein auf Veranlassung des Etats-Ministers Hoym am 14. Mai 1779 ergangenes Cabinetsschreiben wies den Breslauer Weihbischof darauf hin, dass viele junge Oberschlesier in Brünn und Olmütz Theologie studierten, als vornehmste Ursache, warum mit den Oberschlesiern nicht zurecht zu kommen, und verlangte dessen thatkräftige Mitwirkung, um den

¹⁾ IV 361, 487. ²⁾ IV 293. ³⁾ IV 387. ⁴⁾ IV 487. ⁵⁾ V 331, 334.

Grundsatz des Studiums auf der Landesuniversität als unerlässliche Vorbedingung zum Bekleiden eines geistlichen Amtes in Schlesien durchzuführen. ¹⁾

Um die Geistlichen im polnischen Schlesien selbst enger mit dem preussischen Staatswesen zu verknüpfen und dem deutschen Sprachunterricht der Jugend eine bessere Wirkung zu verbürgen, suchte man sie zur Erlernung des Deutschen anzuhalten. Schlabrendorff liess den katholischen Pfarrern 1764 durch das Vikariatsamt anbefehlen, bei Strafe der Amtsentsetzung binnen Jahr und Tag deutsch zu lernen, und verfügte, dass künftighin kein Kandidat, der nicht beider Sprachen mächtig, eine Stelle erhalten oder in ein Kloster eintreten könne. ²⁾ Diese Massregel hatte auch insofern Bedeutung, als die Bekanntmachungen der Behörden den Unterthanen auch durch Verlesung auf der Kanzel zur Kenntniss gebracht wurden, eine staatliche Funktion, der die katholische Geistlichkeit in Schlesien nur ungern sich unterzog. ³⁾

Unter dem 27. April 1779 genehmigte der König den Vorschlag Hoym's, in Zukunft in Glatz zu erledigten Pfarrstellen nur geborene Niederschlesier zu ernennen und die Glatzer Landeskinder in Schlesien anzusetzen. ⁴⁾ Zu wesentlicher Beschleunigung dieses Verfahrens verfügte Friedrich 1780 auf eine Eingabe des Frankensteiner Erzpriesters Koblitz, dass die jungen Geistlichen und Kapläne auf den Grenzpfarren, welche Verwandte oder sonstige Konnexionen in Böhmen hatten, gegen Niederschlesier ausgewechselt werden sollten. ⁵⁾ Desgleichen sah es der König gern, dass evangelische Niederschlesier in Oberschlesien sich ankauften und er zugleich österreichische Vasallen als Grundbesitzer dort los wurde. ⁶⁾

Im Sinne dieser Bestrebungen des Abschlusses gegen Oesterreich lag auch die Ablösung der Diöcesanrechte, welche von österreichischen Bischöfen über die Grafschaft Glatz und Teile Oberschlesiens ausgeübt wurden. Sie hatte die preussische Politik schon mehrfach beschäftigt, zuletzt, als im siebenjährigen Kriege die Wünsche für den Friedensschluss zur Sprache kamen. ⁷⁾ In den Jahren 1774—1780 fanden wiederum Erörterungen darüber statt.

¹⁾ V 384. ²⁾ IV 178. ³⁾ IV 235. ⁴⁾ V 381. ⁵⁾ V 517. ⁶⁾ V 490.

⁷⁾ IV 46, vgl. oben Seite 17.

Jedesmal ging der Anstoss dazu von Oesterreich aus, das damals seine böhmisch-mährischen Sprengel neu organisierte. Im Jahre 1774 hatte der österreichische Gesandte Swieten in einer Audienz beim Könige die Sprache darauf gebracht, auch eine im allgemeinen zustimmende Antwort erhalten, ohne dass die Sache weitere Folgen gehabt hätte. Ende Dezember 1776, nach dem Tode des Olmützer Fürstbischofs von Hamilton reichte dann Swieten ein Memoire ein: die Kaiserin beabsichtige, den erledigten Sprengel in drei Teile zu teilen und wolle einen davon, das neue Bistum Troppau, dem jetzigen Breslauer Bischof Schaffgotsch übertragen, wenn dafür eine Auswechselung der Diöcesanrechte in der Weise erfolge, dass fernerhin die Grenzen beider Staaten zugleich die Grenzen der Bistümer seien. ¹⁾ Aber schon nach der ersten Anregung des Gesandten hatte der Breslauer Dompropst Bastiani die Regierung darauf aufmerksam gemacht, dass der preussische Prälat bei dieser Anordnung sehr zu kurz kommen werde, indem das ihm gebotene Aequivalent nicht den fünften Teil der abzutretenden Revenüen betrage. ²⁾ Der kaiserliche Gesandte wurde darum dahin beschieden, dass der König dem Antrag principiell zustimme, dass aber der Breslauer Bischof 16000 Thaler Einkünfte dadurch verlieren würde. ³⁾ In Anbetracht der Schwierigkeit, ihn für diesen Ausfall zu entschädigen, verzichtete Maria Theresia auf die Einrichtung des Troppauer Sprengels, und alles blieb beim alten. ⁴⁾ Nach dem Teschener Frieden kam Oesterreich noch einmal auf die Sache zurück, aber mit keinem besseren Erfolge. ⁵⁾ Nur für die kleinsten kirchlichen Verbände, die Pfarrbezirke wurde um diese Zeit, im Jahre 1780, eine Scheidung durch die Landesgrenze erreicht, die im wesentlichen Hoym's Werk ist. 34 preussische Dörfer wurden dadurch von ihren böhmischen und mährischen Pfarren abgetrennt und 18 österreichische Dorfschaften aus den diesseitigen Pfarrverbänden entlassen. Dass für seinen Staat ein Mehrgewinn von 16 Dorfschaften und 1699 Fl. Revenüen herauskam, trug dazu bei, dem König diesen Pfarrenaustausch angenehm zu machen. ⁶⁾

¹⁾ V 228, 243. ²⁾ V 11. ³⁾ V 243. ⁴⁾ V 279. ⁵⁾ V 382, 385. ⁶⁾ V 395, 424, 510.

Auch in Fällen, wo die Motivierung weniger nahe lag, bezog sich der König gern auf das territoriale Interesse. Als 1781 der Domherr von Rothkirch zum Nachfolger des Weihbischöfes Strachwitz nominiert war, empfahl ein Ministerialerlass dem Breslauer Domkapitel eine rührige Thätigkeit für dessen Ernennung zum Bischof i. p., besonders auch um deswillen, „weil Wir, wie bisher, also auch fernerhin, nicht gestatten werden, dass Unsere katholischen Unterthanen mit grosser Beschwerde und nicht geringen Kosten wegen der Priesterweihe, Firmelung und anderen Notwendigkeiten der Religion halber ausserhalb Landes excurrieren sollen.“¹⁾ Als dann die Ernennung erfolgt war, befahl der König, Rothkirch solle zur Konsekration nicht nach Olmütz, sondern lieber nach Posen gehen; er möge mit den Oesterreichern darunter nichts zu thun haben, „besonders auch darum, dass sie sich zu Olmütz nicht eine Superiorität über ihn anmassen.“²⁾

Nicht weniger eifrig wachte der König darüber, dass bei den Beziehungen der Diöcese zu ihrem geistlichen Oberhaupte in Rom seine Souveränitätsrechte nicht zu kurz kamen. Dem schlesischen Minister war besonders aufgegeben, sich über die etwa in Frankreich oder anderen katholischen Ländern erlassenen Verordnungen zu Gunsten der landesherrlichen Gewalt auf dem laufenden zu halten, um solche in Schlesien nachahmen zu können. Daher gaben im Jahre 1765 zwei Dekrete des Pariser Parlaments Veranlassung, dass für alle von Rom nach Schlesien einkommende Bullen und Breven die vorherige Einholung des landesherrlichen Placets vorgeschrieben wurde.³⁾ Clemens' XIII. Bulle zu Gunsten des Jesuiten - Ordens war das erste päpstliche Dekret, dessen Veröffentlichung auf Grund dieser Bestimmung in Schlesien untersagt wurde.⁴⁾ Auf eine Anfrage des Weihbischöfs, ob auch Ablässe und Indulgentien vorher einzureichen seien, entschied der Minister auf den Vorschlag der Kammer, dass solche Eingänge, die zur inneren Verfassung der katholischen Religion gehörten und ein öffentliches Interesse im allgemeinen nicht beträfen, monatlich mit einer Generalanzeige ihres

¹⁾ V 552. ²⁾ V 565. ³⁾ IV 226, 227, 228. ⁴⁾ Oeuvres XXIV 396 Schreiben des Königs an d'Alembert v. 24. März 1765.

Inhaltes einzureichen seien. Strachwitz' Gesuch, ihm und dem Generalvikariat zu erlauben, wenn nichts besonderes darin gefunden würde, eilige Indulte direkt gehörigen Ortes zu übermachen, schlug Schlabrendorff ab und bemerkte dazu, wenn man es darauf ankommen lassen wolle, ob der Weihbischof oder das Vikariatamt in den Indulten etwas besonderes fänden, so würde wohl niemals dergleichen von ihnen eingesandt werden. ¹⁾ Unterdrückt wurden noch ein Indexdekret, die Jesuitenbulle Clemens' XIV. und die Ankündigung des Jubeljahres 1775.

Das Vertrauen, welches der König in den Erfolg seiner vielfältigen Bemühungen, die katholischen Schlesier gut preussisch zu machen, setzte, war indess nur sehr gering. Blieb er selbst in seinen späteren Regierungsjahren bei der resignierten Meinung, dass im Grunde auf die katholischen Religionsverwandten überhaupt nicht zu rechnen sei, ²⁾ so galt das in erhöhtem Masse von der Geistlichkeit. Neben den politischen Erwägungen allgemeiner Natur, die ihn an eine aufrichtige Ergebenheit der katholischen Klerisei nicht glauben liessen, haben die Erfahrungen des siebenjährigen Krieges und insbesondere der Treubruch des Grafen Schaffgotsch am meisten dahin gewirkt. Auch im bayrischen Erbfolgekrieg blieben ihm ähnliche Erfahrungen nicht ganz erspart. Der Abt von Grüssau wurde auf einer Korrespondenz ins Oesterreichische ertappt, die den Geistlichen in Kriegszeiten streng untersagt war. Der Inhalt des aufgefangenen Schreibens liess keinen Zweifel an dem Thatbestand der Spionage. Der Unvorsichtige kam mit einem scharfen Verweis davon, dem der König die eigenhändige Nachschrift anfügte: „Wer ein Schlesier ist und die Oesterreicher anhanget, wird schlecht belohnet werden, ist es ein Priester oder ein Abt, so wird er vor sein Kloster gehangen.“ ³⁾ Dafür, dass es nicht immer bei den drohenden Worten blieb, bürgte das Schicksal des Kaplans Faulhaber in Glatz. Blieb der Fall in dem kurzen, thatenlosen Feldzug auch vereinzelt, so musste er doch Friedrich in dem allezeit regen Argwohn gegen seinen schlesischen Klerus bestärken.

¹⁾ IV 233, 256. ²⁾ IV 407. ³⁾ V 340, 341.

Nichts konnte daher dieser preussischen Politik, welche zwischen den Glaubensgenossen und einstigen Landsleuten von hüben und drüben der Oppa eine starke Scheidewand aufzurichten trachtete, erwünschter kommen als die wirk-
same Unterstützung, die ihr, freilich unfreiwillig, von österreichischer Seite durch die Reformen Josefs II. bereitet wurde. ¹⁾ Beim Ausbruch des bayrischen Erbfolgekrieges wies der König seinen schlesischen Minister an, unter der schlesischen Geistlichkeit eine Darstellung der politischen Lage verbreiten zu lassen, die ihn als den Beschützer der geistlichen Reichsstände Salzburg, Würzburg und Eichstätt gegen die Säkularisierungsgelüste des Kaisers hinstellte. ²⁾ Der Ruf, der diesem jüngsten und lautersten unter den fürstlichen Schülern der Aufklärungsphilosophie voraufging, er werde Ernst machen mit der praktischen Durchführung der modernen Staatsidee, liess den schlesischen Klerus unter dem zwar straffen, aber doch vorsichtig konservierenden Regiment des preussischen Herrschers wohlgeborgten erscheinen und verhinderte, dass die Sympathien, welche Maria Theresia als die angestammte katholische Herrscherin noch hie und da unter den Geistlichen genoss, nach ihrem Hingang auf ihren Sohn und Nachfolger übertragen wurden. Mit äusserst regem Interesse verfolgt der König diese Entwicklung. Gleich nach dem Tode seiner grossen Gegnerin fordert er von dem schlesischen Minister einen wahrheitsgetreuen Bericht über den Eindruck, den dieses Ereignis auf die katholische Geistlichkeit gemacht habe. ³⁾ Als Hoym daraufhin eine sehr rosige Schilderung entwirft von der Zufriedenheit der im gesicherten Besitz ihrer Verfassungen lebenden Geistlichkeit im Preussischen, im Gegensatz zu der in Oesterreich, die jetzt alles zu verlieren fürchte, präzisiert der König seinen Wunsch genauer dahin, zu erfahren, ob der Kaiser auch einigen Anhang und Zutrauen in Schlesien habe. ⁴⁾ Hoym versichert, dass der kleine Anhang, den die Kaiserin noch in Schlesien gehabt, sein Zutrauen nicht auf den Kaiser fortgepflanzt habe, den man für nicht recht katholisch halte; nur im Leobschützer

¹⁾ Luschin v. Ebengreuth, östr. Reichsgeschichte § 64 Absatz 16.

²⁾ V 339. ³⁾ V 529. ⁴⁾ V 537.

Kreise sei es anders. Der König meint befriedigt, es werde erst recht der Teufel mit den Geistlichen los sein, wenn der Kaiser, der alles zusammenzuscharren suche, die reichen Klöster, Prälaturen u. dgl. bedrohe. ¹⁾ Als dann im Frühjahr 1782 die geistlichen Reformen Joseph's in der That unter den Gütern der toten Hand gründlich aufräumten, wünscht der König von neuem über den Eindruck dieser Verfügungen auf die Katholiken Schlesiens zu hören, „ob sie dadurch ein bischen besser preussisch werden.“ Er fügt die bei Hoym nicht unangebrachte eindringliche Mahnung hinzu, zu schreiben, wie es sich wirklich befinde und nicht zu flattieren. ²⁾ Der Bericht des Ministers teilt die Katholiken Schlesiens in zwei Klassen, die vernünftigen, die sich schon längst aus Klugheit für Preussen entschieden haben und deren Gesinnungen daher durch die österreichischen Reformen nicht alteriert werden, und die Verräter und untreuen Katholiken, die in ihrer Einfalt den Mönchen über alles anhängen. Gerade diese, denen bisher die österreichischen Souveraine geborene Beschützer der Kirche waren, sind durch die Aufhebung der Klöster in Oesterreich an der empfindlichsten Seite getroffen, der Kaiser ist ihnen durch diese seine Neuerungen verhasst geworden. Hoym versichert, im Kriegsfall würde der Kaiser unter den diesseitigen Katholiken keinen Anhang mehr finden. Der König erhebt zwar einigen Zweifel, besonders bei denen, welche seit 40 Jahren die österreichischen Gesinnungen gehegt, drückt aber im allgemeinen seine Genugthuung aus. ³⁾

Bei der Schwierigkeit, die altgläubige Partei in der Provinz mit preussischer Staatsgesinnung zu erfüllen, würde die planmässige Begünstigung der evangelischen Konfession, die mit der offiziellen Tolerierung der katholischen Kirche gar wohl zu vereinigen war, ein naheliegendes Mittel dargeboten haben, um das Land mehr in die Hand zu bekommen, und niemand würde mit grösserer Freude und stärkerem Eifer an solche innerpolitische Arbeit gegangen sein als der schlesische Provinzialminister Schlabrendorff. Aber wenn dem König auch in den ärgsten Nöten des siebenjährigen Krieges einmal der Gedanke

¹⁾ V 550. ²⁾ V 646. ³⁾ V 654, 656.

kam, er kämpfte zugleich für die Sicherheit des protestantischen Glaubens, so entschwand das unter ruhigen Umständen sehr bald seiner Sphäre; stand doch kein Hohenzoller dem Glauben seiner Väter so völlig kühl und gleichgiltig gegenüber als Friedrich. Aus seiner theoretischen Ueberzeugung, der er einmal gegen den Minister Zedlitz Ausdruck giebt, dass die evangelische Religion viel besser sei als die katholische, ¹⁾ hat er keinerlei praktische Konsequenzen gezogen.

Bei der grossen Reform vom 31. Dez. 1757, welche die evangelische Gemeinde-Organisation auf eigene Füße stellte, behielt es im allgemeinen sein Bewenden. Dass ein Ministerialerlass vom 25. August 1764 den bisherigen protestantischen Bethäusern den Namen Kirchen offiziell zuerkannte, gab dem segensreichen Werk auch die äussere Weihe. ²⁾ Aber bei den mannigfaltigen freundlichen und feindlichen Berührungen, die das Leben in dem konfessionell gemischten Lande mit sich brachte, sehen wir den König und seine Behörden noch des öfteren auf die Beziehungen der beiden Kirchen normgebend und entscheidend einwirken. Um die unter der Jurisdiktion der katholischen Stifter und Klöster stehenden evangelischen Unterthanen in ihren Rechten zu schützen und vor Glaubensdruck zu bewahren, wurde diesen Grundeigentümern die Verpflichtung auferlegt, statt der katholischen evangelische Kanzler anzunehmen oder denselben evangelische Justiziarier zu adjungieren. ³⁾ Die vielfach in Kaufbriefen übliche Klausel, nur an Katholiken weiter verkaufen zu dürfen, wurde verboten und eine Revision und Umschreibung solcher Verkaufs-Instrumente veranlasst. ⁴⁾ Den Jahrestag der Vertreibung der Evangelischen mit Procession und Messamt zu feiern, wie es in Oberglogau Brauch war, musste noch im Jahre 1766 vom schlesischen Minister untersagt werden. ⁵⁾ Um bei den Ministerialhandlungen durch Willkür verschuldete Streitigkeiten zu verhüten, erging die Verordnung, dass ein jeder in dergleichen gottesdienstlichen Handlungen an den Geistlichen seiner Konfession sich halte; nur bei gar zu weiten Wegen durfte von Evangelischen der nächste katholische Geist-

¹⁾ V 405. ²⁾ IV 193. ³⁾ IV 196. ⁴⁾ IV 243. ⁵⁾ IV 275.

liche zugezogen werden, jedoch mit der Anzeigepflicht bei dem zuständigen evangelischen Prediger. ¹⁾ In denjenigen Parochien, wo auch keine evangelischen Bethäuser vorhanden waren, sollte es den evangelischen Einwohnern freistehen, mit Zuziehung des nächstwohnenden evangelischen Geistlichen ihre Begräbnisse auf den katholischen Friedhöfen dergestalt zu feiern, dass man dabei die gewöhnlichen Lieder singe, auch auf Begehrt beim Grabe kollektiere und einen Sermon halten lasse, gegen Entrichtung der üblichen Stoltaxe an den katholischen Parochus. ²⁾ Auch die katholischen Kirchen wurden wohl einer evangelischen Trauergemeinde gegen Ueberlassung des Klingelbeutelgeldes eingeräumt. Auf eine Beschwerde der Johnsdorffer Gemeinde, dass ihr solche Erlaubnis verweigert worden sei, ordnete der König eine Untersuchung an, worauf das Breslauer Generalvikariat von der Kammer um die Gründe seiner Weigerung befragt wurde. ³⁾ Zur Feier des allgemeinen Buss- und Bettages wurden die Katholiken von Staats wegen angehalten. ⁴⁾ Dem Tarnowitzer katholischen Pfarrer, der sich beim Könige beschwerte, die Evangelischen hätten ihr bisheriges Bethaus in eine öffentliche, mit Turm und Glocken gezierte Kirche verwandelt und ihn dadurch um einen Teil seiner Läutegebühren gebracht, wurde seine Intoleranz ernstlich verwiesen. ⁵⁾ In einem anderen Falle beantragte Hoym beim Weihbischof die Versetzung eines unruhigen, den Glaubenshass schürenden Geistlichen unter die Aufsicht eines zugleich strengen und toleranten Pfarrers. ⁶⁾ Als auf die Petition eines evangelischen Einwohners um die Besetzung einer erledigten katholischen Pfarre mit einem lutherischen Prediger das Berliner Ministerium eine Untersuchung des Thatbestandes veranlassen wollte, verhinderte dies Hoym durch den Hinweis auf die zu erwartende Beschwerde der katholischen Religionsverwandten und deren missfälligen Eindruck auf den König und bewirkte die Abweisung des Petenten. ⁷⁾ Trotz der grossen Beschränkungen, die sie der katholischen als der früher herrschenden Kirche in Schlesien anfänglich auferlegte, musste

¹⁾ IV 357, 474. ²⁾ IV 450. ³⁾ IV 402, 403. ⁴⁾ V 467. ⁵⁾ V 708, 713. ⁶⁾ V 775. ⁷⁾ V 818.

diese möglichst unparteiisch abwägende Religionspolitik des Königs doch auf die Dauer auch den besseren Teil der katholischen Bevölkerung für sich gewinnen, da sie bei aller Erwägung des reellen politischen Nutzens doch im Grunde getragen war von einer grossartigen Auffassung der idealen Pflichten des interkonfessionellen Staates, die Friedrich als ein wertvolles Vätererbe überkommen war. Der König hatte Grund, sich dieses Erfolges zu freuen, der für die Assimilationskraft seines Staates ein glänzendes Zeugnis ablegte. Freilich trug der geistige Charakter der Zeit wesentlich dazu bei, den günstigen Ausgang zu befördern. Kräftiges religiöses Leben ist damals weder in katholischen noch in protestantischen Ländern, weder bei den Gemeinden noch bei den Seelsorgern zu finden. So war von vorn herein wenig Gefahr vorhanden, dass sich der reglementierenden und bevormundenden Thätigkeit des Staates ein massiver Widerstand religiöser Art entgegenstemmte. Zu dem waren die obersten Leiter der schlesischen Geistlichkeit, die Friedrich nach dem Ausscheiden seines missratenen Günstlings Schaffgotsch ernannte, Strachwitz und sein Nachfolger im Suffraganat Rothkirch, friedsame und offene Naturen, redlich bemüht, die Anforderungen, welche der preussische Staat an sie stellte, mit ihren geistlichen Amtspflichten zu vereinigen.

Nächst dem Streben, seine neue Provinz auch auf kirchlichem Gebiet mit festen Banden an seinen Staat zu knüpfen und gegen das Ausland abzuschliessen, wurde Friedrich's Politik gegenüber der katholischen Kirche in Schlesien nach dem Kriege — im Zusammenhang mit seinen umfassenden Bestrebungen für die kulturelle Hebung des Landes — am stärksten beeinflusst von wirtschaftlichen und finanziellen Motiven. Sie sucht das bürgerliche Leben von allen Einwirkungen der geistlichen Hand zu befreien, die dem Wohlbefinden des einzelnen, sei es in seinen Vermögensverhältnissen, sei es in seinen Familienbeziehungen hinderlich oder schädlich sein könnten, sie zieht das geistliche Vermögen in besonders hohem Grade zu den Staatslasten heran, sie will darüber hinaus das kirchliche Kapital an Geld und liegenden Gründen einer regen landwirtschaftlichen und industriellen

Thätigkeit zum Nutzen der Allgemeinheit zuführen, sie macht ihre mehr oder weniger freundliche Stellung zu den Ordenskorporationen abhängig von der praktischen Nützlichkeit ihres Wirkens, sie greift antreibend und bessernd ein in die der Erziehung und dem Unterricht gewidmete Thätigkeit der kirchlichen Organe.

Um die Gesamtheit der katholischen Bevölkerung wirtschaftlich leistungsfähiger zu machen, hatte Friedrich schon einige Jahre vor dem Kriege, gestützt auf ein die Marienfeste beschränkendes Breve für Österreich, durch Schaffgotsch eine gleiche Verfügung beim Papste erwirken lassen, kraft deren den Katholiken in Schlesien an einigen Feiertagen die Arbeit gestattet wurde. Die erhoffte Wirkung blieb indessen aus, da die Bevölkerung den Messgottesdienst nach wie vor an diesen Tagen besuchte und auch nachher nicht an die Arbeit ging.¹⁾ Daher wurden seit dem Anfang des Jahres 1770 hierüber von neuem Verhandlungen mit dem heiligen Stuhl angeknüpft, um die Ausdehnung des Feiertagsbrevés auf alle preussischen Lande zu erreichen und zugleich durch die Fassung desselben die praktische Nutzenanwendung besser zu verbürgen. Es war dem Fortgang der Angelegenheit nicht förderlich, dass der Minister Herzberg seine Herzenssache, die offizielle Anerkennung der preussischen Königswürde durch die Kurie, damit verknüpfte.²⁾ Nach andert-halb-jährigen lebhaften Verhandlungen übersandte der preussische Agent Ciofani am 21. August 1771 den Entwurf zu dem neuen Breve, der indess nicht in allen Teilen die Zustimmung des Königs fand.³⁾ Die Beibehaltung der Messen an den abzuschaffenden Feiertagen und ihren Vigilien schien der Regierung den Zweck der Massregel wiederum zu vereiteln.⁴⁾ Der Papst gab in so weit nach, als die Beibehaltung der Messen in allerdings nicht ganz unzweideutigen Worten auf den Klerus beschränkt wurde.⁵⁾ Die Regierung sorgte dafür, dass in dem auf Grund des Brevés erlassenen Hirtenbrief des

¹⁾ IV 162, 179, 208, 238, 275, 279, 285. ²⁾ IV 365, 374—9, 383/4, 388/9, 392/3, 395, 400/1. Es ist Witte, Friedrich der Grosse und die Jesuiten pag 83—85, entgangen, dass der König zum grössten Leidwesen Hertzberg's für die Titelfrage kein Verständniss zeigte (s. besonders V 639.) ³⁾ IV 405. ⁴⁾ IV 413. ⁵⁾ IV 440.

Weihbischofs die Teilnahme an diesem Gottesdienst lediglich der Geistlichkeit vorbehalten blieb.¹⁾ Um die Bedeutung der Massregel für Handel und Wandel zu ermessen, genügt die Angabe, dass nicht weniger als 17 Tage dadurch der bürgerlichen Arbeit zurückgegeben wurden. Damit nicht so viel bigotte Leute zum Nachteil ihrer Wirtschaft und Gewerbe nach Rom wallfahrteten, durfte das Jubeljahr in den schlesischen Kirchen nicht verkündet werden.²⁾

Vermächtnisse zu gunsten der toten Hand waren durch das Edikt vom 21. Juni 1753 auf ein Kapital von 500 Thalern beschränkt.³⁾ Hoym machte 1779 darauf aufmerksam, dass dadurch unvernünftigen, dem Gemeinwohl nachteiligen Testaten kleiner Leute an die Kirche kein Riegel vorgeschoben werde und erwirkte ein erneuertes Edikt, das ausser der festen Summe den Satz von 2 Procent des Gesamtvermögens als Höchstmass der kirchlichen Legate bestimmte und die bislang noch gestatteten Vermächtnisse an ausländische Gnadenorte untersagte.⁴⁾ Dispense von dieser Verordnung wurden selten nachgesucht und noch seltener erteilt: meist wenn es aus anderen volkswirtschaftlichen Gründen geratener schien, eine Ausnahme zu machen. Das Ursulinerinnenkloster in Schweidnitz, das die Bitte um Zulassung eines von dem Grafen Hangwitz ihm zugedachten grösseren Legates durch den Hinweis auf seine Bauschulden annehmbar zu machen geglaubt hatte, wurde dennoch ablehnend beschieden.⁵⁾ Der Breslauer reformierten Gemeinde diente in dem gleichen Falle der Randvermerk des Königs: „Das gehet weillen denen Catolischen nicht an, Sonsten weren Die schreien.“⁶⁾ Dagegen wurde dem Domkapitel im Jahre 1767 für eine bestimmte Zeit erlaubt, stärkere Legate anzunehmen, um den würdigen Wiederaufbau der bei dem grossen Brande von 1759 zerstörten Gebäude zu fördern, nachdem der König die in Aussicht gestellte Beihilfe des Staates später versagt hatte.⁷⁾ Auch dem Kanonikus Sierstorff vom Domstift in Breslau wurde späterhin ein mehreres zu testieren gestattet, weil dadurch

¹⁾ IV 473, 478. ²⁾ IV 635. ³⁾ ausserdem für Seelenmessen 500 Th. s. III 454. ⁴⁾ V 425, 429. ⁵⁾ V 499. ⁶⁾ IV 269. ⁷⁾ IV 297.

sein ausserhalb des Landes befindliches Vermögen den Breslauer Kirchen zu gute kam.¹⁾ Nach dem Tode des Weihbischofs Strachwitz wurden dessen Stiftungen zu Jahresgedächtnissen bei verschiedenen Kirchen, so weit sie die Norm des Ediktes überschritten, aus Rücksicht auf den Testator genehmigt.²⁾

Besonders häufig mussten die strengen Regeln der alleinseligmachenden Kirche mit den Wünschen der Bevölkerung und den Interessen des Staates in Widerspruch geraten, wenn die Eingehung oder Scheidung ehelicher Bande in Frage kam. Das strenge kanonische Recht, das überhaupt keine Mischehen, sondern nur den vorherigen Übertritt des akatholischen Theils kannte, konnte der preussische Staat ebenso wenig in Schlesien gelten lassen, wie die österreichische Vorschrift, nach welcher alle Ehesachen der Provinz vor dem bischöflichen Konsistorium entschieden werden mussten. Die persönliche Anschauung des Königs betrachtete die Ehe als einen Civilkontrakt, wie es in Holland Gesetz war,³⁾ und wenn auch weit entfernt, durch die Einführung einer solchen Neuerung die Gemüther zu erregen, so suchte er doch, soweit seine Macht reichte, die Eheschliessung zu erleichtern im Interesse der Peuplierung seiner Staaten. Durch das Notifikations-Patent vom 15. Januar 1742 waren in Schlesien besondere Konsistorien gebildet worden, aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetzt, die in allen Streitigkeiten evangelischer oder gemischter Ehen zu entscheiden hatten.

Die Kurie zögerte lange, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen. Benedikt XIV. hatte alle Konzessionen von sich gewiesen; erst Clemens XIII. machte die für die Gewissensruhe seiner in gemischter Ehe lebenden Gläubigen nötigsten Zugeständnisse. Indem er durch seine Instruktion vom 1. Februar 1764 die Deklaration Benedikt's XIV. für Holland vom 4. November 1741 auf Schlesien übertrug, erlaubte er dem schlesischen Klerus, Mischehen, die vor akatholischen Pfarrern oder Beamten geschlossen seien, für gültig anzuerkennen. Dagegen wurden

¹⁾ V 60. ²⁾ V 572. ³⁾ s. die Äusserung im Testament politique III 421, 266.

von katholischen Paaren vor nicht katholischen Geistlichen eingegangene Ehen für ungültig und die kanonischen Ehehindernisse auch bei Mischehen für massgebend erklärt, während zugleich die allgemeine Mahnung an den Klerus erging, Mischehen als sündhaft und den Seelen verderblich möglichst zu verhindern. ¹⁾

Aber der nimmer ermüdenden, fest zugreifenden Politik der preussischen Regierung gelang es, auf diesem Gebiete, wo zugleich die Heiligkeit des Sakraments und ein wirksames Propagandamittel der streitenden Kirche in Frage stand, vom Papst Pius VI. noch ein weiteres Zugeständnis zu erlangen, das einer späteren Generation strengerer Kirchlichkeit grossen Anstoss gegeben hat. Als im Jahre 1772 der römische Agent aus Anlass einer Dispensverweigerung für die Ehe zwischen einem protestantischen schlesischen Edelmann und der katholischen Nichte seiner verstorbenen Frau angewiesen wurde, in Rom für solche Fälle katholischer Ehehindernisse die bedingungslose Dispenserteilung zu erwirken, blieben seine Bemühungen erfolglos. Der König entschied, es werde das beste sein, dass Ciofani nichts weiter unternehme, um die kanonische Hartnäckigkeit des heiligen Stuhles in dieser Hinsicht zu besiegen. ²⁾ Dennoch wurde die Verhandlung bald bei einem erneuten Falle durch das Ministerium und auf dessen Anweisung auch durch das Breslauer Vikariatsamt wieder aufgenommen. Die Drohung, solche Ehen im Weigerungsfalle ohne weiteres durch evangelische Geistliche einsegnen zu lassen und ausserdem noch andere, der katholischen Kirche nachteilige Massregeln zu treffen, ³⁾ erwirkte schliesslich eine päpstliche Instruktion an das Generalvikariat, worin diesem freigestellt wurde, in solchem Falle aus gewichtigen Gründen zu dispensieren. ⁴⁾ Man hätte zwar in Berlin eine weniger verklausulierte Vollmacht gewünscht — mit Recht, denn die Breslauer Kirchenbehörde wagte nicht, davon Gebrauch zu machen ⁵⁾ —, rügte scharf die kuralen Gepflogenheiten gemässe Bezeichnung des evangelischen Glaubens in dem päpstlichen Schriftstück, war

¹⁾ IV 224. ²⁾ IV 433, 446, 454. ³⁾ IV 556, 571, 579, V 80, 87 115. ⁴⁾ V 298/9. ⁵⁾ s. Franz, die gemischten Ehen in Schlesien pag. 31.

aber doch genug zufrieden gestellt, um die Drohungen zurückzunehmen. ¹⁾ War bei Wiederverheiratung der geschiedene Teil evangelisch, so wurde der Widerstand des zuständigen katholischen Pfarrers durch evangelisches Aufgebot und Trauung umgangen; ²⁾ dagegen versagte die weltliche Obrigkeit ihren Beistand, wenn der geschiedene Teil katholisch war, da hier das Vinculum indissolubile des katholischen Sakramentes unmittelbar im Wege stand. Aus dem gleichen Grunde bestimmte ein Ministerial-Erlass, dass das Reskript vom 6. Juni 1774 wegen Trennung der Ehe durch Todeserklärung nicht auf Ehen der katholischen Glaubensgenossen auszudehnen sei. ³⁾ Erst recht lehnte es die weltliche Behörde ab, bei rein katholischen Paaren die fehlende kirchliche Einwilligung durch ihren Machtspruch zu ersetzen. Ein evangelischer Feldprediger, der in zwei dergleichen Fällen die Trauung vollzogen hatte, wurde durch Vermittelung des Feldkriegskonsistoriums verwarnt. ⁴⁾ Ein Kabinettsbefehl vom 6. Dezember 1775 wies den Versuch, einen katholischen Eheprocess dem bischöflichen Konsistorium zu entziehen, als unstatthaft zurück. ⁵⁾ In betreff der Kindererziehung bei Mischehen hatte man den Knoten zerhauen durch die generelle Verfügung, dass die Konfession sich nach dem Geschlecht richten solle, indem Knaben bis zum 14. Lebensjahre, dem Annus discretionis, im Glauben ihres Vaters, Mädchen in dem ihrer Mutter erzogen werden sollten. Die Frage, ob solche Kinder vor dem Jahre ihrer kirchlichen Mündigkeit zur katholischen Kommunion zugelassen werden dürften, wurde vom Ministerium bejaht, da der Genuss des Abendmahles die spätere Wahl der einen oder anderen Konfession nicht aufhebe. ⁶⁾ Auch von diesen Bestimmungen finden wir zu gunsten eines Adligen eine Ausnahme verzeichnet, der sich vor der Ehe mit seiner lutherischen Braut zur lutherischen Erziehung sämtlicher Kinder verpflichten wollte. ⁷⁾

Weniger Schwierigkeiten als bei der Befreiung der katholischen Laien von wirtschaftlich schädigenden

¹⁾ V 311. ²⁾ V 350. ³⁾ V 317. ⁴⁾ IV 497, 593, 615. ⁵⁾ V 111. ⁶⁾ IV 409. ⁷⁾ IV 137.

Schranken ihres Glaubenssystems waren zu überwinden, wo es sich um die fiskalische Behandlung und gemeinnützige Verwaltung des Kirchengutes handelte. Hierzu bedurfte es keiner langwierigen Verhandlungen mit dem heiligen Stuhl, man branchte nur die aus der österreichischen Zeit überkommenen Traditionen festzuhalten und weiter auszubauen. Besonderen Eifer für diese Seite seiner Politik fand Friedrich bei seinem schlesischen Minister Schlabrendorff. Als Ende 1763 im Kloster Grüssau die Neuwahl eines Abtes anstand, regte dieser beim Könige den Gedanken an, dem Kloster neben den sonstigen in solchen Fällen üblichen Leistungen an den Staat die Anlage einer Fabrik aufzuerlegen.¹⁾ Da der Plan die freudige Zustimmung des Königs fand, so wurde er bald verallgemeinert und eine umfangreiche Liste von industriellen Anlagen und ökonomischen Verbesserungen aufgestellt, die von den Klöstern und geistlichen Stiftern nach und nach übernommen werden sollten. 235 Weberstellen sollten errichtet, 502 fremde Weber angesetzt werden, 3 Leinwand-, 12 Zwirnfabriken, eine Molton-, eine Mützen- und Strumpffabrik, 2 Barchent-, 5 Tuch-, 3 Seidenzeugfabriken eingerichtet werden. Dazu kamen noch 27 Garn- und Wachsbleichen, 32 Ölmühlen, 2 Ziegeleien, ein Sandsteinbruch und 20 Weinberge. Viele Klöster gingen mit regem Eifer an diese ungewohnte Thätigkeit.²⁾ Bald stellten sich indessen die natürlichen Hindernisse, welche dem Gedeihen solcher den denkbar ungeeignetsten Unternehmern zwangsweise auferlegten Manufakturen entgegenstanden, deutlich heraus. Den Fabrikaten fehlte der Absatz, und so erkaltete der Eifer bei den Stiftern sehr bald. Dennoch hielt der König mit der Energie des überzeugten Merkantilisten an dem System fest, das ungleich mehr Kapital verschlang, als es Nutzen stiftete. Schlabrendorff's Nachfolger Hoym, der für die Mängel und Schwierigkeiten der Kloster-Industrie ein offenes Auge hatte, bemühte sich, zugleich in seinen Berichten den König über den gedeihlichen Fortgang der Stiftsmanufakturen zu täuschen und die Stifter selbst durch zahlreiche Dispense

¹⁾ IV 135. ²⁾ IV 158, 211, 223, 246, 251, 281.

zu erleichtern. Immerhin wurden viele tüchtige Handwerker auf diese Weise dauernd ins Land gezogen und die Fertigkeit des Spinnens unter der einheimischen Bevölkerung weiter verbreitet. Ein Teil der Etablissements ging später in die Hände Privater über; weitaus der grösste Teil des Anlage-Kapitals ging indessen verloren, da die Stifter beim besten Willen diesen kaufmännischen Aufgaben nicht gewachsen waren. ¹⁾

Eine andersartige Belastung der reicheren Stifter und Klöster plante Friedrich im Jahre 1780, indem er ihnen den Unterhalt der Bettelmönche aus ihren Überschüssen auftragen wollte, um in Schlesien das Terminieren und Kollektieren gänzlich abzuschaffen. ²⁾ Hoym, in dessen Ressort die Angelegenheit fiel, gab ein abratendes Gutachten. Er wies die Annahme, dass einige Klöster einen Überschuss haben könnten, mit einer Aufzählung der ihnen obliegenden Lasten zurück, nämlich: 1) 50 Procent Grundsteuer, 2) 27 266 Thaler 8 Groschen jährliche Pensionsgelder, 3) die industriellen Etablissements, 4) die Decimationsgelder der letzten Kriegsumlage, 5) die Armeelieferungen für Preussen und Österreich während der schlesischen Kriege. Das habe die meisten Klöster und Stifter in Schulden gestürzt, deren Abtragung alle etwaigen Überschüsse in Anspruch nehme. Der König kam nicht wieder darauf zurück. ³⁾

Gegen die Versuchung, die reichen Liegenschaften der toten Hand in Schlesien zu säkularisieren, war Friedrich nicht so sehr durch die Friedens-Stipulation des Status quo gefeit als durch die besondere Aufgabe, die diesen landesherrlichen Gütern in seinem Finanzsystem zugewiesen war. Sie dienten als eine Reserve, auf welche die königlichen Kassen in ausserordentlichen Fällen, besonders bei längeren Kriegen, zurückgreifen konnten. So hatten im siebenjährigen Kriege die Stifter und Klöster den Betrag von 500 000 Thalern aufbringen müssen als eine ausserordentliche Kriegsleihe, die ihnen nicht zurückerstattet wurde. ⁴⁾ Dennoch kam auch unter Friedrich dem Grossen geistlicher Grundbesitz wieder in

¹⁾ s. Fechner, Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik III. Folge IV Bd. Heft 5. ²⁾ V 476. ³⁾ V 489, 493. ⁴⁾ IV 111.

freien Verkehr, indem nach der Aufhebung des Jesuitenordens Güter auswärtiger Collegien und ebenso nach der grossen Klosterreduktion Josefs II. einige zu österreichischen Klöstern gehörige Gutsbezirke im Leobschützer Kreise zu Gunsten der Staatskasse verkauft wurden. ¹⁾

Vielfach wurde von den Klöstern um Gewährung völliger Accisefreiheit gebeten, anstatt der jährlichen Bonifikation von 2 Thalern auf jedes Ordensmitglied, die ihnen 1756 gewährt worden war; aber der König lehnte alle solche Gesuche ab, „weil sie sonst lauter Kontrebande machen würden.“ ²⁾ Im Jahre 1774 war ihm gelegentlich seiner schlesischen Reise der schlechte Zustand der geistlichen Güter besonders aufgefallen, was ausser einem geharnischten Befehl an die Stifter und Klöster, die Wirtschaft auf ihren Gütern in gehörigen Stand zu setzen, eine ständig wiederkehrende staatliche Revision zur Folge hatte. Die Landräte sollten jedes Jahr diese Güter eingehend revidieren, darüber ein ausführliches Protokoll aufnehmen, zur Abstellung der gefundenen Mängel jedes Mal sofort die nötigen Ordres geben und jährlich anfangs Juni ihren Revisionsbericht der Kammer einsenden. ³⁾

War Friedrich dennoch einer Reduzierung des geistlichen Grundbesitzes principiell abgeneigt, so zeigte er dagegen ein lebhaftes Interesse dafür, die Zahl der Klostergeistlichen in Schlesien zu verringern, insbesondere bei solchen Orden, die von Almosen lebten und dem Publiko zur Last fielen. Er trug daher 1774 dem schlesischen Minister auf, die Vorkehrung (aber auf eine sehr gute Art) zu treffen, dass die Anzahl der Mönche allmählich vermindert und in solcher Absicht die in den Klöstern abgehenden Mönche nicht alle wieder ersetzt würden. Daraufhin reichte Hoym im nächsten Jahre eine Statistik der Klostergeistlichkeit ein, die bei einem Bestande von 1576 Personen gegen das Jahr 1755 ein Verminderung um 705 aufwies. Zugleich beteuerte er seinen Eifer, den Klöstern keine Leute, welche sonst dem Publiko oder zum Landesgewerbe tauglich, zu kon-

¹⁾ IV 532, 547, 554, V 63, 700, 819, 820, VII 556. ²⁾ V 32, 455, 253, 526. ³⁾ IV 616.

zedieren. Der König drückte den Wunsch nach einer speziellen Statistik der Bettelorden aus, aus welcher er den Abgang an dieser Art Mönchen seit 1756 ersehen könne.¹⁾ Um eine missbräuchliche Gewinnung weiblicher Klosterinsassen zu verhüten, wurden im Jahre 1766 die jungfräulichen Stifter bei 50 Thaler Strafe für jeden Fall angewiesen, zur Erziehung angenommene Mädchen nach vollendetem 15. Lebensjahre den Eltern und Vormündern zurückzugeben.²⁾

Des königlichen Wohlwollens erfreuten sich die der Krankenpflege gewidmeten Anstalten der barmherzigen Brüder. Ihnen wurde 1764 eine neue Niederlassung in Neustadt durch einen Erlaubnis- und Stiftungsbrief gestattet. Im Jahre 1784 gewährte Friedrich dem Prior des Klosters der barmherzigen Brüder in Breslau zur Reparatur des Klostergebäudes und Anschaffung von Hospitalrequisiten eine allgemeine Kollekte in sämtlichen Staaten und sandte selbst einen Beitrag ein.³⁾

Diejenige praktische Wirksamkeit der katholischen Kirche in Schlesien, auf welche der König seit dem Ende des siebenjährigen Krieges vorzüglich sein Augenmerk lenkte, war der Schulunterricht. Unter dem 20. März 1763 erging von Schweidnitz aus an den Breslauer Weihbischof die Kabinettsordre, dass die Erzpriester in ihren Distrikten die vorhandenen katholischen Schulen revidieren und darüber alle halbe Jahr dem Weihbischof einen Bericht einsenden sollten, „zur Erhaltung der löblichen Anstalten bei den katholischen Schulen in Schlesien und allenfalls sicherer Remedur.“ Gleichzeitig wurde das „geistliche Departement in Schlesien“ angewiesen, die Ausführung der Ordre zu überwachen.⁴⁾ Minister Schlabrendorff nahm sich auch dieser Sache mit der gewohnten Umsicht und Energie an. Er stellte der Breslauer Kammer die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Weihbischof einen Plan zu entwerfen, wie in Oberschlesien der polnisch-katholischen Bevölkerung durch die Schule der Gebrauch der deutschen Sprache und dadurch eine bessere Ver-

¹⁾ IV 601, V 67, 290. ²⁾ IV 280. ³⁾ IV 157, V 803. ⁴⁾ IV 110, s. a. Anm. 3 daselbst.

bindung mit ihren übrigen Landsleuten zu vermitteln sei.¹⁾ Da er den hauptsächlichsten Grund für die schlechte Beschaffenheit der Landschulen in der gänzlich unzureichenden Besoldung der Lehrer sah, so machte er den Vorschlag, dass die evangelischen Herrschaften die seit 1758 in Fortfall gekommenen katholischen Parochialgefälle für die Verbesserung der Schulanstalten und Unterhaltung der Schulmeister auf ihren Gütern verwenden sollten.²⁾ Durch den Berliner Oberkonsistorialrat Hecker, den Verfasser des evang. General-Landschul-Reglements und Begründer der Berliner Realschule, wurde Schlabrendorff auf einen vortrefflichen Mitarbeiter in diesen Schulangelegenheiten aufmerksam gemacht: es war der Abt des Saganer Augustinerklosters Johann Ignaz von Felbiger, der sich aus innerer Neigung in den Dienst des damals in vielen deutschen Staaten aufblühenden Volksschulwesens stellte. Er war im Jahre 1762 in Berlin gewesen, um die neue Realschule an der Dreifaltigkeitskirche zu studieren und hatte dann für seine 7 katholischen Stiftsschulen ein vortreffliches Reglement ausgearbeitet.³⁾ Schlabrendorff setzte sich unverweilt mit dem verdienten Manne in Verbindung, der seitdem als erste Autorität der preussischen Regierung in katholischen Schulsachen eine bedeutende Rolle spielt. Sowohl die Verordnungen als auch die Schulbücher des Saganer Abtes wurden einfach zum Gebrauch für sämtliche katholischen Volksschulen Schlesiens übernommen, der Entwurf eines Reglements für katholische Stadtschulen wurde ihm aufgetragen.⁴⁾

Eine Inspektionsreise, die den schlesischen Minister im Frühjahr 1764 durch Oberschlesien führte, gab ihm ein trostloses Bild von den Schulverhältnissen dieses Landesteiles: der Ratibor'sche Kreis hatte 169 Dörfer, aber nur 30 Schulmeister. Daher komme es, meint Schlabrendorff, dass die Jugend wie das Vieh aufwachse und weiter kein Christentum als ein Pater noster und ein Ave Maria kenne, die deutsche Sprache aber gar nicht erlerne. Die Breslauer Kriegs- und Domainenkammer erhielt die Weisung, bis zum Michaëlistertage des Jahres in diesen Gegenden platterdings die erforderlichen Schulmeister anzusetzen.

¹⁾ IV 119. ²⁾ IV 131. ³⁾ IV 147. ⁴⁾ IV 156.

Jeder Landrat hatte zu diesem Zweck für seinen Kreis einen Plan anzufertigen und der Kammer einzureichen, der 1) die Orte, wo Schulmeister anzusetzen seien, 2) die zu Schullehrern tauglichen, neben der polnischen auch der deutschen Sprache mächtigen Subjekte, 3) den nötigen Unterhalt für dieselben nachweisen sollte. Bei der Erledigung dieser Aufgaben durften sich die Landräte an keine Schwierigkeiten kehren, sondern kurzer Hand anordnen, wer jedesmal dem anzusetzenden Schulmeister ein Haus abgeben oder bauen, wieviel Land demselben zuzuweisen und wieviel Schulgeld für jedes Kind auszumachen wäre.¹⁾ Als mit dem Winter 1764 auf dem Lande die Hauptschulzeit begann, forderte der Minister von den Kammern die Einlieferung eines statistischen Nachweises über die Schulverhältnisse ihres Bezirkes und ermahnte sie, was etwa noch fehlen möchte, schleunigst zu besorgen, damit nicht wieder ein Jahr ungenutzt verstreiche.²⁾

Dem Abt Felbiger wurde jetzt der Entwurf eines Generalschulenreglements aufgetragen, und auf seinen Vorschlag nahm, um diesen Bestrebungen eine gründliche und stetige Wirkung zu gewährleisten, der Minister im Herbst des Jahres 1764 die Einrichtung von Schullehrer-Seminarien in Angriff.³⁾ Um einen Fonds dafür zu gewinnen, setzte er fest, dass jeder neu ins Amt tretende Pfarrer an die Hauptseminarienkasse einen einmaligen Beitrag von einem Viertel seines Jahreseinkommens abzuführen habe. Diese Kasse sollte vom Generalvikariatamt unter der Spezialdirektion des Weihbischofes und der Kontrolle der Breslauer Kammer verwaltet werden. Felbiger entwarf wiederum den Plan und den Kostenanschlag für die Seminarien, mit deren Einrichtung nach Massgabe des Kassenbestandes vorgegangen wurde. Sämtliche Pfarrer sollten sich dort mit der neuen Lehrart bekannt machen, kein Kaplan ferner ohne den Nachweis eines Seminarkurses zum Amt gelangen können und kein Kandidat ohne dergleichen Attest die Lizenz zum geistlichen Stande erhalten. Ebenso sollten die im Amt befindlichen Schulmeister sich nach und nach sämtlich zu gelegener Zeit bei den Seminarien zur nötigen Unterweisung einfinden. Der Weihbischof

¹⁾ IV 177. ²⁾ IV 202, 206. ³⁾ IV 210, 213.

schickte sogleich zwei Geistliche und zwei Schulrektoren aus Breslau nach Sagan, um mit dem Frühjahr 1765 das erste Seminar beim Dom in Breslau einrichten zu können; ausserdem wurden auf seinen Vorschlag die Städte Oppeln, Neisse, Ratibor und Oberglogau zu Seminarien bestimmt und aufgefordert, nach Sagan geeignete Kräfte zur Instruktion zu schicken. Von der Kammer erhielten noch die Stifter Grüssau, Rauden, Heinrichau und Leubus den gleichen Auftrag. Felbiger, der als geistiger Urheber dieser durchgreifenden Massnahmen, insbesondere der Seminarquarte und des Seminarkurses für jeden Pfarramtsbewerber, bei der schlesischen Geistlichkeit in üblen Ruf zu kommen fürchtete, musste dieserhalb von der Regierung beschwichtigt werden. Im Mai 1765 unternahm er von neuem eine Informationsreise nach Kloster Bergen bei Magdeburg und Berlin. 1)

Immer wieder treibt Schlabrendorff die ihm nachgeordneten Behörden zum Eifer bei der Schulverbesserung und zur Einreichung von Berichten über den Fortgang der Sachen an. Am 20. Juli 1765 überreichte die Breslauer Kammer einen Generalbericht über die bisher geleisteten und die noch ausstehenden Arbeiten, wobei sie zur Illustrierung des Umfangs ihrer Thätigkeit auf die ihr (abgesehen von den Generalien) in dieser Sache erwachsenen 39 Volumina Spezialakten hinweist. Von den 174 katholischen Schulen, die errichtet werden sollten, waren jetzt 62 vorhanden; grösser war der Mangel an katholischen Schulmeistern, deren 204 erforderlich waren, um alle Stellen gehörig zu besetzen. 2) Im Herbst des Jahres übersandte der Minister das „Kgl. preussische Generallandschulreglement für die Römisch-katholischen in Städten und Dörfern des souverainen Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz“: eine ausführliche, 73 Paragraphen umfassende Schulverfassungs-, Unterrichts- und Visitations-Ordnung dem König zur Vollziehung, begleitet von einem Bericht über die bisherige Thätigkeit in Schulsachen. 3) Der schlesischen Geistlichkeit wurde das vollzogene Reglement unter dem 29. Dezember 1765 vom Weihbischof zusammen mit einem Hirtenschreiben über

1) IV 230. 2) IV 247. 3) IV 254, 255.

die Notwendigkeit und den Nutzen der neu einzuführenden Trivialschulen übergeben. ¹⁾

Am meisten Widerstand und Schwierigkeiten fand die Organisation des Schulwesens in Oberschlesien, wo Eltern und Gutsherrschaften ihre Pflicht, die Kinder zum Schulbesuch anzuhalten, vielfach gröblich versäumten und viele Schulen aus Mangel an tauglichen, der deutschen Sprache mächtigen Schulmeistern unbesetzt blieben oder doch ungenügend besetzt wurden. Dem ersten Übel suchte man durch Androhung von Strafen, dem zweiten dadurch abzuhelfen, dass die Besucher des Seminars in Rauden eine Unterstützung aus der Seminar-kasse erhielten. Die Schulmeister jedes Kreises mussten dem Landrat alle 4 Wochen ein Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder einreichen mit einem Vermerk über den Schulbesuch, worauf von den Eltern der Säumigen das doppelte Schulgeld beigetrieben wurde. ²⁾ Felbiger gewann die Überzeugung, dass die Höhe des Schulgeldes, das je nach dem Alter 6 Pf. bis 1 Ggr. wöchentlich für jedes Kind betrug, die Hauptschuld trage. Die Stifter Grüssau und Henrichau hatten stattdessen ein mässiges, vierteljährlich von allen Unterthanen im voraus zu zahlendes Fixum eingeführt, das auch bei 4 Kindern noch nicht so hoch war als der im Reglement vorgesehene Betrag für ein einziges Kind; der Erfolg war, dass die Eltern ihre Kinder schickten, um das Schulgeld nicht umsonst verausgabt zu haben. Felbiger schlug nun vor, den Grundherrschaften solcher Orte, wo der Schulbesuch bisher schlecht gewesen, zu erlauben, dass sie das Schulgeld als eine monatliche Umlage ohne Rücksicht auf die Kinderzahl von ihren Unterthanen betreiben dürften. ³⁾ Schlabrendorff sah zwar eine Abänderung des erlassenen Reglements ungern, glaubte aber doch zur Erreichung eines besseren Schulbesuches kein Mittel unversucht lassen zu dürfen. So wurde durch Erlass der Breslauer Kammer an das Vikariatamt die vorgeschlagene Modifikation gestattet. ⁴⁾

Als im Jahre 1768 der König vom geistlichen Departement über den Stand des Schulwesens in seinen Landen Bericht einforderte, bekam Felbiger von der Behörde den

¹⁾ IV 262. ²⁾ IV 294, 302. ³⁾ IV 321. ⁴⁾ IV 330.

Bericht über die katholischen Schulen Schlesiens übertragen. ¹⁾ Um die gleiche Zeit schärfte ein Cabinetsbefehl dem Minister ein, es sei unumgänglich nötig, dass die Eltern auf dem platten Lande ihre Kinder ausser den drei Sommermonaten täglich in den gesetzten Stunden, in den Sommermonaten hingegen soviel möglich, wenigstens zweimal die Woche, in die Schule schickten. ²⁾ Schlabrendorff erwiderte darauf, dass das schlesische Reglement alle schulpflichtigen Kinder unter 8 Jahren Sommer und Winter täglich (doch im Sommer nur vormittags), die älteren Dorfkinder von Martini bis Ostern zum Schulbesuch anhalte, und dass auf Befolgung dieser Vorschrift unablässig genau invigiliert werde. Die Zahl der seit der neuen Schuleinrichtung in Schlesien neugegründeten Schulen giebt er auf 238 evangelische und 240 katholische an. ³⁾

Als Felbiger klagte, dass in der Grafschaft Glatz die Widerspänstigkeit der Bauern an der Lässigkeit des Landrats eine Stütze finde und er selbst wie der Glatzer Dechant trotz aller Bemühungen nichts auszurichten vermöchten, versprach der Minister, durch ein geschärftes Reskript diesen Beamten zu mehrerer Aktivität zu veranlassen. ⁴⁾ Die letzte Verfügung überhaupt in katholischen Angelegenheiten, die er zwei Monate vor seinem Tode erliess, am 21. Oktober 1769, war eine Mahnung an die Breslauer Kammer, jetzt bei Beginn des Winters als der Hauptschulzeit alle zur Verbesserung des Schulwesens noch erforderlichen Anordnungen selber zu treffen und den Landräten aufzugeben. ⁵⁾

Dank dem unermüdlichen Eifer Schlabrendorff's war denn auch bei seinem Tode der katholische Volksschulunterricht in Schlesien soweit organisiert, ⁶⁾ dass unter seinem Nachfolger Hoym nichts von Bedeutung mehr geschehen ist. Unter dem 16. Januar 1772 berichtete dieser von dem günstigen Fortgang der Schulanstalten. Die Sache sei bereits dahin gediehen, „dass die Jugend,

¹⁾ IV 325, 331. ²⁾ IV 329. ³⁾ IV 333. ⁴⁾ IV 334. ⁵⁾ IV 352.

⁶⁾ Durch die Lehrerseminarien Felbiger's war das katholische Volksschulwesen Schlesiens eine Zeit lang dem evangelischen überlegen. Vgl. Reinmann, über die Verbesserung des niederen Schulwesens in Schlesien i. d. Zeitschrift f. Gesch. u. Altert. Schlesiens, Bd. XVII, pag. 341 und 349.

sonderlich auf dem Lande (wovon vorhin nur sehr wenige) es dahin gebracht, dass sie lesen und schreiben können, sich itzo nicht mehr in einer so groben Unwissenheit wie ehemals befindet“; der aus der Seminarquarte der Geistlichen gebildete Schulfonds habe eine hinreichende Höhe erreicht, um einer Anzahl unvermögender Kandidaten zu ihrem Unterhalt im Seminario eine Beisteuer zu liefern. Um die geistlichen Schulinspektoren und die Seminarleiter zu eifriger Thätigkeit aufzumuntern, schlug Hoym vor, dass ihnen in erster Linie erledigte Beneficien in den Collegiatstiftern zugeteilt werden möchten, und erhielt die Zustimmung des Königs. ¹⁾ Im Jahre 1782 waren an den schlesischen Volksschulen nur noch 10 etatsmässige Stellen unbesetzt. ²⁾

Was unter Friedrich dem Grossen im katholischen Schlesien für das mittlere und höhere Schulwesen geschah, hängt eng zusammen mit der Politik, die der König gegenüber der Aufhebung des Jesuitenordens einzuschlagen für gut fand und lässt deutlicher als die Sorge für das niedere Schulwesen, die ganz in den Grenzen und mit den Mitteln der kirchlichen Organisation unternommen wurde, erkennen, bis zu welchem Punkte der preussische Staat in seinen Leistungen für den Unterricht doch nur zu gehen gewillt war. Trotz allen Interesses, das Friedrich in den letzten 20 Jahren seiner Regierung für die Erziehungs- und Schulfragen an den Tag legte, war er doch so wenig geneigt, die sachliche und finanzielle Verantwortung für das Schulwesen auf den Staat zu übernehmen, dass er vor den absonderlichsten kirchenpolitischen Schachzügen nicht zurückscheute, um einer solchen Verpflichtung zu entgehen, die ihm aus der Vernichtung des Jesuitenordens zu erwachsen drohte. Dürfen wir die Aufhebung des katholischen Pfarrzwanges ansprechen als die für die kirchliche Entwicklung der Provinz bedeutungsvollste Massregel Friedrich's, so ist die preussische Jesuitenpolitik seiner Zeit und später von allen kirchenpolitischen Thaten des Königs am bekanntesten geworden.

Das Verhältnis Friedrich's zu den Jesuiten wurde bis gegen Ende der sechziger Jahre durch seine philo-

¹⁾ IV 439. ²⁾ V 643.

sophische Richtung im allgemeinen und durch den Verdacht österreichischer Parteigängerschaft gegen die schlesischen Jesuitenpatres im besonderen bestimmt: es war durchaus feindselig. Mit Freuden hatte er die Gelegenheit ergriffen, die Jesuiten nach dem Brande ihres Collegiums für die Dauer des Krieges aus Glatz zu entfernen; als er das Todesurteil gegen den Kaplan Faulhaber aussprach, glaubte er in dem Beschuldigten einen Jesuiten zu treffen. ¹⁾ Er trug sich lange Zeit mit dem Plan, die Jesuiten aus Schlesien überhaupt auszuweisen. Der Fürstbischof spielte bei seinem Versöhnungsversuch deutlich genug darauf an, indem er sich zur Errichtung eines fürstbischöflichen Seminars an Stelle der jesuitischen Erziehungsanstalten erbötig machte. ²⁾ Der Minister arbeitete gleich nach dem Kriege ein ausführliches Promemoria aus, wie die Ausweisung gehandhabt werden müsse. ³⁾ Über die Gründe, warum das Schriftstück dann doch still zu den Akten gelegt wurde, haben wir keine Angaben; vielleicht waren es dieselben, aus denen Friedrich es ablehnte, die Jesuitenuniversität nach Liegnitz zu verlegen: „dass das zu grossem Aufsehen und Rumor Veranlassung geben würde.“ ⁴⁾ Im Jahre 1765 verbot der König die Veröffentlichung der jesuitenfreundlichen Bulle Clemens' XIII. in seinen Landen und nannte die Väter in einem Brief an d'Alembert eine „vermine malfaisante“, prophezeite ihnen früher oder später in seinen Staaten dasselbe Schicksal wie in Portugal und Frankreich. ⁵⁾ Im Mai 1767 konstatierte er mit grosser Befriedigung, dass die Jesuiten nun auch aus Spanien vertrieben seien. ⁶⁾

Ein Brief an d'Alembert vom 7. Januar 1768 berichtet uns dann ganz unvermittelt von einem völligen Umschwung in den Absichten des Königs dem Orden gegenüber. Nachdem derselbe aus halb Europa verjagt und seine übrigen Besitzungen sehr unsicher geworden sind, kündigt der König seinen Entschluss an, die Jesuiten so lange zu dulden, als sie sich ruhig verhalten und niemanden werden ermorden wollen. ⁷⁾ Soviel ist gewiss, eine grund-

¹⁾ III 803, 804, 805, Nürnberger a. a. O. pag. 27 u. 39. ²⁾ IV 104.
³⁾ IV 106. ⁴⁾ IV 252. ⁵⁾ Oeuvres XXIV 396. ⁶⁾ Oeuvres XXIII 135, XXIV 422 ⁷⁾ Oeuvres XXIV 429.

stürzende Wandlung der Gesinnung war nicht in Friedrich vor sich gegangen. Er blieb nach wie vor der Freigeist, dem witzige Blasphemien über die positiven Religionen und geistreiches Gespött über ihre Vertreter eine angenehme geistige Ausspannung gewährten; nichts lag ihm ferner, als das System geistiger Knechtung und abergläubischen Fanatismus, dem der Jesuitenorden seine Macht und sein Verderben dankte, nunmehr für seinen Staat adoptieren zu wollen. Hatte er doch die Zumutung, sich öffentlich zum Beschützer des Ordens zu erklären und für seine Erhaltung an der Kurie thätig zu sein, weit von sich gewiesen.¹⁾ Rein praktische Erwägungen der inneren Politik, in erster Linie finanzieller Art, bewogen ihn, den rühmlichsten Überlieferungen seines Hauses, das seit mehr denn 100 Jahren den Umtrieben jesuitischer Bekehrungswut im Reich ein Paroli und ihren Opfern im Ausland eine Zuflucht geboten hatte, und der eigenen Vergangenheit zum Trotz, den Jesuiten in Preussen das Dasein zu fristen, als sie im romanischen Europa ihr Schicksal erliefte.

Der Fridericianische Staat, dem für die Zwecke des Heerwesens und der Landesmelioration kein Aufwand zu gross erschien, versagte sich gänzlich einer Aufgabe der geistigen Kultur, die ihm in der Neuorganisation des höheren Unterrichts für das katholische Schlesien gestellt wurde. Denn das wäre eine notwendige Folge der Aufhebung des Ordens im preussischen Staatsgebiet gewesen. In Schlesien, wo sich seiner Propaganda unter den Auspicien der jesuitenfreundlichsten aller Dynastien seit der Schlacht am Weissen Berge ein besonders dankbares Arbeitsfeld geboten hatte, war der mittlere und höhere Unterricht der katholischen Jugend ganz in seine Hände gekommen: 9 Gymnasien und die Breslauer Universität standen unter seiner Leitung. Um dieses Unterrichtswesen des Ordens in der bisherigen Form zu erhalten, wandte der König eine diplomatische und administrative Thätigkeit auf, die dem modernen Staatsbewusstsein völlig unverständlich erscheint, die aber tief genug begründet lag in der unbeholfenen Finanzgebarung des absoluten

¹⁾ IV 472.

Staates. Ein Brief an Voltaire vom 18. November 1777, der die ausführlichste Auseinandersetzung des Königs über seine Jesuitenpolitik enthält, lässt diesen Zusammenhang mit hinreichender Deutlichkeit erkennen. ¹⁾ In der Bemerkung, dass die Güter des Ordens die nötigen Kosten bestreiten könnten, aber nicht hinreichend sein würden, um auch nur halb so viel weltliche Professoren zu bezahlen, liegt der Kern seiner Ausführungen; der Mangel an gelehrten Katholiken, auf den der König ausserdem hinweist, war in Preussen so dringender Natur nicht. Haben doch die romanischen Staaten, deren Unterrichtswesen in viel höherem Grade von den Jesuiten abhängig gewesen, der gleichen Kalamität abhelfen können, und war doch mit der Unterdrückung der Ordensorganisation nicht notwendig auch der Verlust der unterrichtenden Patres verbunden. Gleich wohlfeile Präceptoren aber, wie sie der Orden lieferte, konnte der Staat sich auf keine Weise verschaffen. Der Fonds, den die säkularisierten Jesuitengüter gebildet hätten, würde erhebliche Zuschüsse erfordert haben, wenn der Staat denselben Zwecken genügen wollte. Darum mussten die Dinge bleiben wie sie waren, Schlesiens Gymnasien und Universität als Jesuiten-Anstalten fortbestehen.

Dass die Rolle, welche der König damit sich und seinem Staat in diesem grossen geistigen Kampf zuwies, keine rühmliche war, leuchtet ein: sie war umschrieben durch das Interesse des Staatssäckels. Friedrich I. hatte seinen preussischen Beamten verboten, ihre Kinder auf die Jesuitenschulen zu schicken, „zumal von den Leuten nicht anders zu vermuten, als dass sie selbst, wo nicht dem Papsttum im Herzen anhängen, jedenfalls (welches noch schlimmer ist) einen atheistischen Indifferentismus in demselben hegen müssen“. ²⁾ In seinem Enkel sass dieser Indifferentismus auf dem Thron. Es kann keinen gröbereren Trugschluss geben, als wenn der König den Grundsatz der Toleranz für sich ins Feld führen zu können meint: ³⁾ nicht einer um ihres Glaubens willen

¹⁾ V 318. Gerade der finanzielle Gesichtspunkt, der ausschlaggebend war, ist von Witte, Friedrich d. Gr. und die Jesuiten, nicht genügend hervorgehoben. ²⁾ I 530 am Schluss. ³⁾ Oeuvres XXIV 429, 455.

verfolgten religiösen Gemeinschaft lieb er seine schützende Hand, sondern die unschädlichen Trümmer eines mächtigen und staatsfeindlichen hierarchischen Systems, dessen allmählichen Einsturz er mit den lebhaftesten Ausdrücken seines Beifalls begleitet hatte, wollte er sich in seinen Landen aus sehr eigennützigen Gründen erhalten. Preussen erlabte sich an einer Beute, die ihm durch die katholischen Mächte mundgerecht gemacht worden war, oder um Friedrich's eigene Bildersprache anzuwenden, er stellte eine Bestie in seinen Dienst, der Ganganelli die Krallen abgeschnitten und die Backenzähne ausgerissen hatte, so dass sie weder kratzen noch beißen konnte. ¹⁾

Wenn Friedrich dadurch zu seinen philosophischen Freunden jenseits des Rheins, welche die Austilgung des Jesuitenordens als gemeinsame Ehrensache ihrer geistigen Genossenschaft betrachteten, äusserlich in einen schroffen, bitter empfundenen Gegensatz geriet, so ist doch das innere Raisonnement, das ihn dabei leitete, ganz dem Geist dieser Philosophie gemäss, ohne jedes Verständnis für die grossen Zusammenhänge des geschichtlichen Lebens und allen religiösen Gefühles baar. Dass der Werdegang des preussischen Staates jesuitischer Wirksamkeit keinen Raum bot, dass Preussen von einem direkt entgegengesetzten religiösen Geiste geschaffen und getragen war, gegen diese Erwägungen verblendete der geistige Hochmut der alles überwindenden Aufklärung ihren erlauchten Jünger. Da ihm jeder positive Glaube als Ammenmärchen erschien, so waren ihm Mohamedaner und Christen als Bürger seines Staates gleich willkommen, so lange sie nur der omnipotenten Staatsgewalt ein williges Unterthanenmaterial lieferten. ²⁾ Warum sollte er sich der Jesuiten berauben aus Rücksicht auf die auswärtigen Mächte, denen sie unbequem geworden waren? Er konnte zwar nicht verkennen, dass die würdigen Väter lange Zeit in vielen Staaten eine unheilvolle Wirksamkeit entfaltet, dass sie Kabalen gemacht und sich in Staatsangelegenheiten eingemischt hatten, aber das war die Schuld der Regierungen gewesen und gehörte zudem unwiderrufflich der Vergangenheit an. ³⁾ Er traute sich's zu, die Mönche

¹⁾ IV 557. ²⁾ Oeuvres XXIII 345. ³⁾ IV 557, 558.

so weit einzuschränken, dass sie die Gesellschaft nicht störten. Mit dem Sturze des Ordens war ihm der Fanatismus der Väter begraben; die preussischen Jesuiten waren nur der Wissenschaft und dem Unterricht ergebene Männer gleich den Oratorianern und Piaristen. ¹⁾

Man hat sich wohl bemüht, um Friedrich's Jesuitenpolitik unter einem grösseren Gesichtspunkt verstehen und rechtfertigen zu können, sie mit seiner Absage an die jüngere, politische Richtung der Aufklärungsphilosophie, der Kritik von Holbach's „Système de la nature“, in Zusammenhang zu bringen. ²⁾ Mit Unrecht; denn Friedrich fasste den Entschluss, die Jesuiten bei sich zu konservieren, bevor noch Holbach's Buch erschienen war. Mochte der König auch gegen Ende seines Lebens mit steigender Besorgnis die Sturmvögel der Revolution in der französischen Literatur sich mehren sehen: die Erwägung, welcher später der Orden seine Restauration verdankte, dass er eine Hauptstütze im System des alten Europa sei, lag dem Heros des aufgeklärten Despotismus ganz fern. Er hatte seine staatsmännische Praxis von jeher frei gehalten von dem Einfluss der philosophischen Schulmeinungen: ebenso wenig wie das idealische Fürstengemälde des Antimacchiavel den Verfasser gehindert hatte, im wirklichen Leben der verschlagenste Politiker seiner Zeit zu werden, ebenso wenig konnten die fürstenfeindlichen Theorien der jüngeren französischen Aufklärung ihn veranlassen, nun die Jesuiten als Hülfsstruppen seines gefährdeten Thrones zu werben. In den künstlichen Bau des preussischen Staates liess sich ihr Institut auch durch den geschicktesten Meister nicht als tragendes Glied einfügen.

¹⁾ IV 588. Die Unterscheidung, die Lanfrey, *l'église et les philosophes* pag. 308 macht, dürfte umzukehren sein: Friedrich schützte seine Jesuiten um ihrer Unterrichtsanstalten willen, Katharina, um ihren politischen Einfluss in Polen für sich zu gewinnen. ²⁾ s. De Saint Priest, *histoire de la chute des Jesuites* pag. 252 ff., pag. 284 De Saint Priest führt aus, jene offenen Beweggründe hätten den König vielleicht veranlassen können, die Jesuiten zu dulden, ihre eifrige Beschützung dagegen sei dem geheimen Gegensatz gegen die Aufklärungsphilosophie entsprungen. Er vergisst dabei, dass der Suppressionsbulle gegenüber keine Duldung, sondern nur ein sehr energischer Schutz die preussischen Jesuiten erhalten konnte.

Es ist irreführend, die mannigfachen tiefen Widersprüche, die uns in der Seele des grossen Königs ebensowohl entgegnetreten wie in seinen Schriften und Handlungen, auflösen zu wollen in eine höhere Einheit. Der Philosoph verabscheute das geistige System des Ordens, der sparsame Staatswirt wollte seiner pädagogischen Wirksamkeit nicht entraten. So schlossen beide miteinander ein Kompromiss, dessen Kosten der Philosoph allein zu tragen hatte. Nicht nur die verdammenden Urtheile hören nun auf, der König übernimmt sogar mit Eifer die Verteidigung seiner neuen Schützlinge gegen die Angriffe Voltaire's und d'Alembert's, indem er unterscheidet zwischen den mächtigen Jesuiten und den Jesuiten der Verfolgung — eine merkwürdige Scheidung: waren doch beide eines Geistes Kind. ¹⁾

Aber seine dialektische Gewandtheit hatte eine noch stärkere Probe zu bestehen, als durch die Suppressionsbulle seiner Politik jede rechtliche Grundlage entzogen zu sein schien. Gehörte doch die Gründung wie die Auflösung eines religiösen Ordens zweifellos zu den inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche, in die sich nicht einmischen zu wollen der König immer für ein ihm heiliges Princip erklärt hatte. Da musste denn der Status quo religionis des Friedens mit Oesterreich erhalten, um seine Position zu stärken. Er, den die Welt als einen der skrupellosesten Diplomaten seiner Zeit kannte und fürchtete, stellte sich in den Briefen an die Freunde als ein Opfer seines zarten Gewissens dar, das ihn zwingt, alle Sachen in Catholicis auf dem alten Fuss zu belassen. ²⁾ Bis zu solcher Höhe beissender Selbstironie trieb die verzwickte Situation den geistreichen Spötter. Schlimmer noch, als ein Beleg für die Unaufrichtigkeit der fridericianischen Staatskunst, wirkt die Thatsache, dass diese Fiktion des Status quo auch in den offiziellen Aktenstücken aufrecht erhalten wurde. ³⁾ Zwischen diesem ängstlich gewissenhaften Monarchen, den keine Macht dieser Welt von der Verpflichtung, die Jesuiten in Statu quo zu erhalten, lösen konnte, und den überaus gewissenlosen Jesuitenvätern Schlesiens, die unter dem Schutze

¹⁾ IV 588. ²⁾ IV 518. ³⁾ IV 513.

eines Ketzers dem Gebote ihres geistlichen Oberhauptes zu trotzen wagten,¹⁾ entspann sich ein enges Verhältnis, das peinlich genug wirkt. Vielleicht wirkt nichts ein greller Licht auf die Ideenlosigkeit, an welcher der Mechanismus dieses Staatswesens ein Menschenalter später zu Grunde gehen sollte, als dieser Bund der Krone mit ihren Jesuiten zum Zwecke der Jugenderziehung.

Schon am 30. Juni 1770 liess Friedrich seinen römischen Agenten Ciofani anweisen, bei der Curie vorstellig zu werden, dass, im Fall der Abschaffung des Jesuitenordens, für die Jesuiten in seinen Staaten und namentlich für sein Herzogtum Schlesien eine Ausnahme gemacht werde. Ein diplomatischer Auftrag, der den Empfänger in nicht geringe Verlegenheit setzte²⁾ und ihm wiederholt werden musste. Wir erfahren nicht, ob und wie sich Ciofani dann der aussichtslosen Mission entledigt hat; sie enthielt die Zumutung einer so unglaublichen Systemlosigkeit an den römischen Hof, dass die Annahme berechtigt erscheint, Friedrich habe dadurch die Kurie nur offiziell von seiner Stellung zur Jesuitenfrage unterrichten und auf sein späteres Verhalten vorbereiten wollen. Als dann mehr als drei Jahre später die Suppressionsbulle wirklich erschien, verbot Friedrich ihre Veröffentlichung in seinen Staaten und wies den Weihbischof mündlich und schriftlich an, sich aller weiteren Verfügung auf diese Bulle zu enthalten.³⁾ Die Wahrnehmung der staatlichen Instanz in den schlesischen Jesuitensachen wurde dem schlesischen Justizminister Carmer übertragen, der am 30. August 1773 den Provinzial des Ordens in Glatz davon unterrichtete, dass Seine Kgl. Majestät den Orden durch dero gesammte Lande schlechterdings in seiner bisherigen Verfassung zu konservieren gemeint seien.⁴⁾ In einem gleichzeitigen Schreiben an den Jesuitensuperior in Wartenberg ergeht sich Carmer, um die Auflehnung der Ordensmitglieder gegen den päpstlichen Befehl zu rechtfertigen, in einer Beweisführung, deren seiner Schützlinge würdige Sophistik

¹⁾ Die Keckheit des Widerstandes gerade bei den schlesischen Jesuiten hebt Theiner, Geschichte des Pontificats Clemens XIV. pag. 493 ff., besonders hervor. ²⁾ IV 382, 386. ³⁾ VII 557. ⁴⁾ IV 513.

vielleicht dem Scharfsinn, sicher nicht dem Charakter eines hohen preussischen Justizbeamten zur Ehre gereichen kann. Sogar das Gelübde des unbedingten Gehorsams gegen den Papst weiss er fort zu eskamotieren, indem er von den gültigen Ordensstatuten *jure postliminii* auf die ersten Statuten zurückzugehen rät, worin Gehorsam gegen den Papst nur insofern, als es zum Nutzen der Seele und Ausbreitung des Glaubens gereicht, stipuliert sei. Er verspricht dem Jesuitengeneral, wenn er seinen Sitz in preussischen Landen aufschlagen wolle, eine sehr gracieuse Aufnahme bei S. M. und sieht voraus, dass der preussische Schutz sich nach Zeit und Umständen wohl bis auf die entferntesten Etablissements der Gesellschaft erstrecken könne. ¹⁾

Der Versuch, das Vorgehen der preussischen Jesuiten an die Autorität des Ordensgenerals zu knüpfen, war indessen durch die Gefangensetzung Ricci's schon vor der Ausführung vereitelt. Carmer beschied daher den schlesischen Jesuitenprovinzial und verschiedene Direktoren zu einer Konferenz nach Neisse, um über die erforderlichen Schritte zu beratschlagen. Es wurde beschlossen, die englischen Jesuiten zur Vereinigung mit der schlesischen Ordensprovinz und zur Wahl eines gemeinsamen Oberen aufzufordern und dafür die Vermittelung des preussischen Gesandten in London vom Könige zu erbitten. Auch die Jesuiten in Kurpfalz und Holland sollten mit herangezogen werden und auf einer allgemeinen Kongregation in Breslau die Begründung des neuen Bundes erfolgen. ²⁾ Schon schwelgte Carmer in dem Gedanken, dass sämtliche Jesuitenmissionen in Holland, England und anderen entfernten Weltteilen der schlesischen als der einzigen noch vollständig existierenden Provinz aggregiert und also von hier aus dirigiert würden, was in Handlungs- und Staatssachen die wichtigsten Vorteile nach sich ziehen könnte. Dachte der König auch wohl über die weltpolitische Bedeutung seines Jesuitenprotektorates wesentlich nüchterner, so war er doch gern bereit, alles, was dem Orden „zu einiger Aufrichtung und Soulagement“ gereichen könnte, zu ge-

¹⁾ IV 514. ²⁾ IV 527.

nehmigen, auch die nähere Verbindung mit auswärtigen Jesuiten. ¹⁾

Aber die Verhandlungen blieben fruchtlos. In England theilte der Jesuitenprovinzial Morus dem preussischen Gesandten mit, dass die dortigen Jesuiten sich der päpstlichen Bulle unterworfen hätten ²⁾, und auch an den übrigen Stellen scheint der Gedanke einer antipäpstlichen Jesuitenkongregation unter der Ägide des Preussenkönigs keinen günstigen Boden gefunden zu haben. Da eine Verbindung mit den unter russischem Schutz fortbestehenden Jesuitencollegien in Polen nicht versucht wurde, so blieb das Unternehmen auf Preussen beschränkt. Sogar innerhalb der Grenzen des preussischen Staatsgebiets stiess die Organisation auf Schwierigkeiten, indem die Leiter der Jesuitencollegien in Westpreussen Bedenken trugen, den Insinuationen des schlesischen Jesuitenprovinzials zu folgen. Carmer erbat daher vom Könige die Ermächtigung, diese verwilderten polnischen Köpfe in Ordnung zu bringen und über die Pflichten gegen ihren Souverain besser zu belehren. ³⁾ Auch unter den schlesischen Jesuiten fanden sich einige, deren Gewissen nicht schmiegsam genug war, um an einer offenen Rebellion gegen den päpstlichen Stuhl unter der Führung des Königs von Preussen Gefallen zu finden. Der Breslauer Rektor wurde als ein Mann von schlechter Einsicht und erfüllt mit ungegründeten Gewissensskrupeln durch einen anderen ersetzt. ⁴⁾ Schlimmer erging es dem Pater Klose in Hirschberg, der, nachdem es einer ministeriellen Verwarnung nicht gelungen war, ihn zur Ordnung und Subordination zu bringen, durch den Amtspfänder aufgehoben und ans Kollegium in Liegnitz zur Bestrafung durch den Provinzial abgeliefert wurde. ⁵⁾ Späterhin, als das Übereinkommen mit dem Papst vor dem Abschluss stand und man ohne Zwangsmassregeln gegen einzelne Widerwillige die Existenz des Institutes für gesichert ansah, gelang es einem Neisser Pater, seine Entlassung aus dem Orden zu erreichen. ⁶⁾ Immerhin erwies sich die

¹⁾ IV 546. ²⁾ VII 559, IV 555. ³⁾ VII 562. Nach Theiner a. a. O. scheiterte die engere Verbindung mit den westpreussischen Jesuiten an der ablehnenden Haltung des ermländischen Bischofes. ⁴⁾ IV 547. ⁵⁾ VII 560, 564. ⁶⁾ V 2, 27, 28.

von der Regierung so bereitwillig unterstützte Disciplinargewalt der Ordensoberen in Schlesien stark genug, um einen Widerstand unter den Gliedern zu unterdrücken.

Unangenehmer und schwieriger zu beseitigen war die Weigerung des Breslauer Weihbischofes, sich an Zuwiderhandlungen gegen die Suppressionsbulle aktiv zu beteiligen. Von der Kurie zu tapferem Widerstand gegen die „filii nequitiae“ ermahnt, ¹⁾ von den Jesuiten dagegen beim Könige verklagt, ²⁾ präcisirte er in einem Immediat-schreiben vom 16. April 1774 seine Stellung dahin, dass er den Vorschriften des Königs gemäss die Bulle ruhen lasse, nicht aber ihr offen entgegen handeln könne, um sich nicht in den Fall der verhängten Censuren zu setzen. ³⁾ Der König war ungerecht genug, sich ganz auf die Seite der Jesuiten zu stellen. Er wollte den Weihbischof dazu autorisieren, diese Geistlichen im Besitz ihrer geistlichen Verrichtungen gegen alle Anfechtung und Neuerung zu schützen, er verlangte von seinem Landesbischof, dass er der päpstlichen Bulle zum Trotz die Jesuiten zu Priestern ordiniere und zu allen geistlichen Handlungen in der alten Weise zulasse, als ob die gegen den Orden ergangene Bulle niemals zum Vorschein gekommen wäre. ⁴⁾ Der Bischof blieb standhaft. Schliesslich musste dem König doch wohl die Erkenntnis kommen, dass seine Stellung auf die Dauer nicht haltbar sei. Er benachrichtigte am 17. August 1774 den Weihbischof, dass er beim Papst um eine Dispensation der in Schlesien und Preussen befindlichen Jesuiten von der Exstinctionsbulle einkommen wolle, und trug ihm auf, dieserhalb nach Rom zu schreiben. ⁵⁾ Mitte September fand in Wien zwischen dem Abt Felbiger und dem päpstlichen Nuntius eine Unterredung statt über die Art und Weise, wie die königlichen Absichten realisiert werden könnten. Der Nuntius gab seine Meinung dahin zu erkennen, dass bei Ablegung des Namens und des Ordenskleides, Subordination unter den Weihbischof und Verzicht auf ihr bisheriges Institut man in Rom bewilligen würde, dass die bisherigen Jesuiten *en corps* im Genuss ihrer Häuser,

¹⁾ IV 562. ²⁾ IV 576. ³⁾ IV 582. ⁴⁾ IV 577, 585. ⁵⁾ IV 600.

Lehrstühle, Güter u. s. w. blieben. ¹⁾ Ehe die Verhandlungen in Fluss kamen, starb Clemens XIV.

Unter seinem Nachfolger Pius VI., einem jesuitenfreundlichen Träger der Tiara, nahm Friedrich sie mit doppeltem Eifer wieder auf. Angesichts der drohenden Haltung der bourbonischen Höfe zögerte der Papst, die geforderten Zugeständnisse zu machen. ²⁾ Der König bot alles auf, um diese Bedenken zu zerstreuen. Niemand hat jemals das Lob des Ordens in überschwänglicheren Tönen gesungen, als der preussische Monarch in diesen Verhandlungen mit der Kurie. Er trug seinem Geschäftsträger auf, dem Papst in der Audienz zu versichern, dass er keinen dem Wohl des menschlichen Geschlechtes entsprechenderen Beweggrund kenne als den der Gründung dieses Ordens. ³⁾ Trotz allem wollten die Verhandlungen nicht vom Fleck kommen. Schon machte der Minister Hertzberg dem König den Vorschlag, die Jesuiten ohne die geistlichen Fakultäten und Jurisdiktionen als Jugend-erzieher beizubehalten, wozu die Autorisation des Papstes nicht erforderlich sei. ⁴⁾ Endlich, Ende September 1775, empfing der König zu seinem unendlichen Vergnügen einen Bericht Ciofani's, der von günstigen Versicherungen des Papstes in betreff der Jesuiten meldete. ⁵⁾ Auf grund dieser vorläufigen Versprechungen des Papstes erging sogleich der Befehl an den Breslauer Weihbischof, die Societät vor der Hand gänzlich in Statu quo zu lassen und sie so wenig in Ausübung ihrer bisherigen Amtsverrichtungen zu behindern als ihnen die Ordination in vorkommenden Fällen zu versagen. ⁶⁾ Der Bischof lehnte nach wie vor ohne ausdrückliche Anweisung des Papstes Handlungen ab, die der Suppressionsbulle entgegen seien. ⁷⁾ Der König hatte inzwischen auch auf anderem Wege seine Sache in Rom zu betreiben gesucht, indem er den Onkel des Papstes, Cardinal Bondi, dafür interessierte. ⁸⁾

Am Ende des Jahres 1775 lief dann in Breslau beim Weihbischof der vom 2. Dezember datierte Bericht des Cardinals Rezzonico ein, der die Konzessionen des Papstes

¹⁾ IV 608. ²⁾ V 40. ³⁾ V 45, 49, 61. ⁴⁾ V 74. ⁵⁾ V 76. ⁶⁾ V 78. ⁷⁾ V 83. ⁸⁾ V 108.

enthielt: die Priester der aufgehobenen Gesellschaft werden zu Beichte, Predigt und Unterricht zugelassen, aber nicht als eine Ordensgemeinschaft, sondern nur als einzelne Individuen, die der bischöflichen Jurisdiktion unterworfen sind; unter dieser Voraussetzung darf ihnen der Bischof auch ferner die Ordination erteilen.¹⁾ Es ist merkwürdig, wie verschieden der Eindruck war, den diese Zugeständnisse hervorriefen. Der König sowohl wie sein auswärtiges Departement glaubten, hiermit den ganzen Zweck erreicht zu haben.²⁾ Anders beurteilten die Jesuiten selbst die Sachlage: voller Verzweiflung sahen sie sich dem Erbfeind ausgeliefert und baten den Minister Carmer, sie vor dem äussersten zu schützen.³⁾ Sie hätten sich nicht so sehr zu beunruhigen brauchen. Der König dachte nicht daran, was er von seiner schlesischen Jesuitenprovinz vor der Kurie gerettet hatte, nunmehr dem Breslauer Weihbischof zu übergeben. Aber auch im Publikum herrschte zum grossen Ärger der preussischen Regierung allgemein die Meinung, dass der Orden nunmehr auch in Preussen völlig vernichtet sei.⁴⁾ Die Konzessionen der Kurie waren derart, dass sie wohl neben den Bestimmungen der Bulle bestehen konnten; der Orden war nun auch in Preussen aufgelöst. Aber auch der Papst spielte den katholischen Mächten und dem Breslauer Episkopat gegenüber ein doppeltes Spiel, indem er den preussischen Monarchen auf vertraulichem Wege durch den Agenten seiner Neutralität und Ignoranz versichern liess über alles, was man mit den Jesuiten Preussens mache oder machen werde.⁵⁾

Friedrich gab dem Bischof das eingereichte Schreiben des Cardinals unter dem 3. Januar 1776 zurück mit der Weisung, *quoad spiritualia* danach die nötigen Arrangements zu treffen.⁶⁾ Als nun Strachwitz am 13. Februar 1776 den Jesuiten die Auflösung ihres Ordens und die Ablegung ihrer Ordenskleider ankündigte, bat das geistliche Departement, über die Sachlage völlig in Unkenntnis gelassen, den König um Verhaltensmassregeln, worauf dieser lakonisch verfügte: „Sie müssen vor wie nach blei-

¹⁾ V 118. ²⁾ V 121. ³⁾ V pag. 81. Anm. 3. ⁴⁾ V 173. ⁵⁾ V 112.
⁶⁾ V 144.

ben.“¹⁾ Darauf wurde der Weihbischof von dem geistlichen Ministerium scharf zur Verantwortung gezogen, rechtfertigte sich aber durch die ihm vom Könige aufgegebene Ordre für das Geschehene und glaubte auch die fernere Behandlung der Jesuitenangelegenheiten gemeinschaftlich mit dem Etatsminister Hoym übertragen erhalten zu haben, worin er sich allerdings täuschte.²⁾ Es scheint, als habe Friedrich diese völlige Verwirrung absichtlich befördert, um desto leichter die Neueinrichtung des Schulwesens ganz nach seinem Willen arrangieren zu können.

Betrachten wir nunmehr dieses praktische Ziel, das der König bei seiner Jesuitenpolitik verfolgte und die Art seiner Verwirklichung. Eine vorgefasste Meinung über die Vorzüglichkeit der jesuitischen Unterrichtsanstalten bestand nicht. Unter den Berichten, die Friedrich im November 1768 von seinem geistlichen Departement über den Stand des Schulwesens in seinen Staaten einfordern liess, befand sich auch einer über die schlesischen Jesuitenschulen, den der Abt Felbiger mit Sachkenntnis und Freimut verfasst hatte. Darin war deren grosse Rückständigkeit in der ganzen Schulverfassung sowohl wie in den einzelnen Lehrfächern nachgewiesen. Zu einer gründlichen Verbesserung hielt der Referent soviel Neuerungen für nötig, dass kein Mann von hinlänglichem Mut und Ansehen in Schlesien sein werde, um sie durchzusetzen. Trotzdem glaubte Felbiger, der die Principien der preussischen Regierung in Unterrichtssachen aus eigener Erfahrung kannte, den Fortbestand der Jesuitenschulen empfehlen zu müssen, mangels anderer tauglicher Personen, noch mehr mangels der zu deren Unterhalt nötigen Fonds. Seine Verbesserungsvorschläge, insbesondere die Forderung, dass die Anordnungen über Lehrstoff und Methode den bloss der Wirtschaft beflissenen Oberen der Gesellschaft entzogen werden müssten und dass ein Kurator der Schule ausser der Societät nötig sei, sind von der preussischen Regierung sorgfältig benutzt worden.³⁾ Das Anerbieten, selbst die Reformen durchzuführen, lehnte Felbiger damals wie später ab. Zunächst blieb alles beim alten. Als dann nach dem Erscheinen der Suppressionsbulle der König

¹⁾ V 151. ²⁾ V 156, 163. ³⁾ IV 331.

seinem schlesischen Justizminister Carmer die Jesuitensachen übertrug, liess er ihn zugleich die Schulreform in Angriff nehmen. Carmer wandte sich an Felbiger, der zwar trotz der ministeriellen Versicherung, der Orden werde durch seine dermaligen Verhältnisse beugsamer geworden sein, seine persönliche Mitwirkung versagte, ihn aber mit seinen eigenen und anderen Schulschriften versah, ihm das Studium des *institutum* und der *ratio studiorum* der Jesuiten empfahl und von jedem tüchtigen Lehrer einen Reformplan einzufordern vorschlug.¹⁾ Ein halbes Jahr später übersandte Carmer dem König als Resultat seiner Bemühungen ein neues Reglement für die Jesuitenschulen. Nachdem auf Friedrich's Anordnung über den Entwurf noch die Gutachten des breslauer akademischen Senates, des Superiors und des Glatzer Rektors eingeholt waren, die beistimmend lauteten, geschah unter dem 11. Dezember 1774 die Veröffentlichung. Das Reglement verbreitete sich ausführlich über Ziel und Methode des Unterrichts. Für die Schulverfassung wurden zwei neue Ämter geschaffen, ein aus dem Orden genommener Direktor für das gesamte Schulwesen mit dem Sitz in Breslau, der über die durchgängige Beobachtung des Reglements wachen, die Universität öfter besuchen und die anderen Schulen und Gymnasien wenigstens einmal im Jahre visitieren sollte, und als oberste Instanz der schlesische Justizminister Carmer. Bei Vakanzen hatte der Direktor zwei oder drei Kandidaten dem Provinzial vorzuschlagen und dieser einen derselben dem Justizminister zur Erteilung des Placitums vorzustellen. Änderungen in der Schulverfassung waren beim Minister zu beantragen, der zur Entscheidung den grossen Schulenrat einberief.²⁾ Für die Verbesserung der breslauer theologischen Fakultät suchte Carmer die Unterstützung des Weihbischofes zu gewinnen, der aber auch hier seine Mitwirkung versagte, solange das Schicksal der schlesischen Jesuiten noch in der Schwebe war.³⁾ Carmer hielt die Gelegenheit für günstig, um durch Ansetzung einiger Professoren der Rechte und der Medizin die Universität

¹⁾ IV 599, 566. ²⁾ IV 603, 626, 629, 630. ³⁾ V 26.

auszubauen, aber der König lehnte es ab, weil dadurch den Universitäten Halle und Frankfurt Abbruch geschehe. ¹⁾

Nachdem das Übereinkommen mit dem Papst getroffen war, versuchte der Weihbischof, dem die Exjesuiten als einzelne Individuen weltgeistlichen Standes unterworfen waren, auf die Jesuitenschulen den massgebenden Einfluss zu bekommen. Am gleichen Tage wie Carmer reichte er ein ausführliches Gutachten ein, wie das Schulwesen der Jesuiten nunmehr zu regulieren sei. ²⁾ Wie vorauszusehen, unterlag der Weihbischof bei diesem Wettstreit. Betreffs der Einrichtung der Jesuitenschulen wurde er auf das schon zwischen Carmer und den Mitgliedern des Ordens vereinbarte Reglement verwiesen; seine Forderung, dass sämtlichen Jesuitencollegien, um den Anschein eines noch subsistierenden zusammenhängenden Corps zu vermeiden, ein Oberer aus dem weltgeistlichen Stande zu setzen sei, wurde abgelehnt; sein Vorschlag, zur Aufsicht über die Schulen regelmässige Konferenzen unter seinem Vorsitz zu veranstalten, wurde ausweichend dahin beantwortet, dass bei den Schulsachen der Etats-Minister Carmer, für die Revenuen Hoym zu Rate zu ziehen sei. ³⁾ Schlimmer noch wurde dem Bischof in Breslau mitgespielt. Die Jesuiten verfertigten und verbreiteten ein kurzes Promemoria des Inhalts, dass sie auch in Ausübung des neuen Schulreglements ganz vom Bischof abzuhängen vermeinten und damit die Willensmeinung des Königs zu treffen hofften. In einer von Carmer zum 5. Juni 1776 berufenen Sitzung der Schulvorstände, zu welcher der Bischof nicht geladen war, wurde zunächst diese Erklärung verlesen und im Gegensatz dazu dann die wahre Willensmeinung des Königs durch den Mund des Ministers Carmer verkündet. Danach waren die Exjesuiten in einem doppelten Verhältnis zu betrachten: 1. als Priester und 2. hauptsächlich als Lehrer. In allem, was ihre letztere Eigenschaft angehe, könne und werde dem Bischofe von Seiten des Königlichen Herrn Commissarii niemals der geringste Einfluss nachgegeben werden. Darauf wurde über die am Schulreglement vorzunehmenden Änderungen beraten und

¹⁾ V 70. ²⁾ V 145, 160/1. ³⁾ V 165.

Beschluss gefasst. Auf die Beschwerde, die dagegen Strachwitz unter Beifügung des jesuitischen Promemorias in Potsdam einlegte, wurden die Minister angewiesen, ihn zuzuziehen, indess „nur so zur Ceremonie“. ¹⁾ Diese unterbreiteten nunmehr dem Bischof nicht etwa den in der Konferenz festgestellten Entwurf, sondern nur drei Punkte zur gutachtlichen Äusserung. ²⁾ In seinem Gutachten wiederholte Strachwitz den Wunsch regelmässiger Konferenzen unter seiner Teilnahme, was aber Carmer wiederholt ablehnte. ³⁾ Am 26. August 1776, bei seiner Anwesenheit in Breslau, vollzog der König die „Instruktion für die Priester des königlichen Schul-Institutes“, die den Exjesuiten diesen neuen, von dem Pater Zeplichal ⁴⁾ erfundenen Titel offiziell zulegte. Den Einfluss des Bischofes beschränkte sie auf *spiritualia et mere ecclesiastica*; in der Schulkommission, welche das ganze dirigieren, für die Beobachtung des Reglements und Ansetzung tüchtiger Lehrer sorgen sollte, hatte der Bischof keinen Sitz. ⁵⁾ Die Gymnasien zu Liegnitz und Schweidnitz wurden aus Mangel an Mitteln und Lehrkräften vorläufig aufgehoben, bald darauf infolge der Beschwerde der Einwohner anderen dort ansässigen Orden, in Liegnitz den Franciskanern, in Schweidnitz den Dominikanern, die Haltung einer Lateinschule übertragen. ⁶⁾ Zwischen dem Weihbischof als geistlichem Oberhaupt der einzelnen Exjesuiten und dem Justizminister als ihrem weltlichen Vorgesetzten wurden noch verschiedentlich Kompetenzstreitigkeiten ausgefochten, bei denen der geistliche Teil jedesmal im Nachteil blieb. ⁷⁾ Die neue Organisation erhielt ihren Abschluss mit den von dem Schuldirektor Zeplichal entworfenen Schulgesetzen, die am 2. Mai 1777 nach eingeholter Genehmigung des Königs durch Carmer bestätigt wurden. ⁸⁾

Bildeten die Exjesuiten nunmehr in Schlesien ein merkwürdiges Zwitterding zwischen einer geistlichen Korporation und einem staatlichen Beamtenkörper, so

¹⁾ V 186, 191, 194. ²⁾ V 195. ³⁾ V 199, 200. ⁴⁾ Siehe Reimann, über das höhere Schulwesen Breslau's in den Jahren 1763—68. Zeitschrift f. schles. Gesch. u. Altert. XXI. pag. 22—24. ⁵⁾ V 208. ⁶⁾ V 201, 207, 213, 219, 224. ⁷⁾ V 220, 222, 229. ⁸⁾ V 267, 274.

ging Friedrich, was die Verwaltung ihrer Güter betraf, einen Schritt weiter. In der Überzeugung, dass die Geistlichen „so wenig mit deren Revision als einem danach zu formierenden zweckmässigen Etat recht umzugehen wüssten“, ¹⁾ übertrug er dieses Geschäft gänzlich auf den Staat. Sobald die Verhandlungen mit Rom zum Abschluss gekommen waren, bekam der Etatsminister Hoym den Auftrag, einen Etat für die fernere Verwaltung der Jesuitengüter zu entwerfen und dabei die bisherigen Verwalter der Societät zu Rate zu ziehen. Hoym gab seinen Kriegs- und Domainenkammern einen ausführlichen Überblick über den Stand der Jesuitensachen und wies sie an, einen genauen Vermögensnachweis der in ihrem Departement befindlichen Collegien und Residenzen mit Zuziehung der Oberen anzufertigen, den wirtschaftlichen Zustand der Güter zu untersuchen und deren Administration zu übernehmen, da nach Aufhebung des Ordens die fundationmässige Disposition und Administration dieser Güter und Vermögen dem Landesherrn anheimgefallen sei. ²⁾ Am 13. März 1776 überreichte Hoym den Etat, der auf jeder Seite die Summe von 46366 Reichsthalern verrechnete. ³⁾ Die Bewirtschaftung wurde den Kriegs- und Domainenkammern übertragen und dafür eine Instruktion festgesetzt. Als Muster diente den kgl. Behörden die landesherrliche Administration der Bistumsgüter nach Schaffgottsches Flucht 1758. ⁴⁾ Besonderen Wert legte der König auf die baldige Abtragung der Schuldenmassen. ⁵⁾ Auch hier versuchte der Weihbischof vergeblich seine Autorität zur Geltung zu bringen, indem er eine halbjährliche Kontrolle über die stiftungsmässige Verwendung der aus der Administrationskasse fliessenden Revenüen in Anspruch nahm. ⁶⁾ Im folgenden Jahre kam der König mit Hoym über den Jesuitenetat wegen des Betrages der Schulden hart aneinander und verordnete infolgedessen, dass die jährlichen Rechnungen an die Oberrechnungskammer in Berlin geschickt und ihm selber monatlich ein Bericht über den Vermögensstand eingereicht würde. ⁷⁾ Im Jahre 1783

¹⁾ V 129. ²⁾ V 144. ³⁾ V 159. ⁴⁾ V 181—3. ⁵⁾ V 190. ⁶⁾ V 196.
⁷⁾ V 191, 292—4, 305, 315.

liess er, sehr unzufrieden mit der Wirtschaft der bisherigen Administration, abermals eine Änderung eintreten, indem ein besonderer Direktor für die Verwaltung eingesetzt wurde. ¹⁾ Den zwei Jahre darauf von der Schulkommission beantragten Verkauf der Jesuitengüter lehnte Friedrich ab, „weil es schon bei der einmal gemachten Einrichtung sein Verbleiben haben müsse“. ²⁾ Erst im Jahre 1800 nahm der Staat die Pflichten, denen der König sich auf so künstliche Weise zu entziehen gedachte, auf sich: aus den Priestern des Schuleninstitutes wurden besoldete Staatsbeamte unter der Leitung einer königlich preussischen Schuldirektion.

Spielte in den bisher betrachteten kirchenpolitischen Massnahmen Friedrich's persönliche Stellung zu den religiösen Dingen eine mehr nebensächliche Rolle, so hat sie doch auch in ein paar Fällen sein Einschreiten veranlasst, wo er auf groben Aberglauben und ähnliche Missbräuche stiess. Er verbat sich, dass die Leute beim Überreichen von Bittschriften vor ihm niederfielen. ³⁾ Er liess die Sitte des Gewitterläutens als einen auf einen blossen Aberglauben hinauslaufenden Missbrauch beseitigen. ⁴⁾ Er machte den Weihbischof Rothkirch auf einen hässlichen Unfug der Bettelmönche, die mit Hostienüberresten beklebte Zettel als Sympthiemittel für krankes Vieh an die Bauern verkauften, aufmerksam und verlangte, dass dies ohne grossen Lärm und Eklat unterdrückt werde. ⁵⁾

Dennoch müssen wir die Irreligiosität Friedrichs des Grossen, die aus dem weiten Gebiet des Glaubenslebens nur die abergläubischen Entartungen zu erkennen und richtig zu bewerten vermochte, so dass er einer Gemeinschaft von *bons citoyens*, erfüllt von den kalten Abstraktionen seiner Philosophie, vor der christlichen Bevölkerung seiner Staaten den Vorzug gegeben hätte, als den entscheidenden Faktor nennen, wenn wir seine Kirchenpolitik im allgemeinen wie in dem von uns erörterten Ausschnitt über die jeweiligen Motive hinaus auf seine

¹⁾ V 737, 741/2. ²⁾ V 861. ³⁾ V 738. ⁴⁾ V 761, 773, 783, 792.
⁵⁾ V 548.

Persönlichkeit zurückführen wollen. War in dem vorausgehenden Jahrhundert brandenburgisch-preussischer Geschichte das evangelische Gewissen des Landesherrn von hoher Bedeutung für die Lösung der kirchlichen Fragen, so ist Friedrich ganz frei von solchen Einflüssen. Seine Kirchenpolitik war von praktischen Gesichtspunkten äusserlicher Art ebenso bestimmt wie jeder andere Zweig der inneren Staatsverwaltung. In Schlesien war sie ganz und gar gerichtet auf die politische Angliederung der neuen Provinz an den preussischen Staat und ihre wirtschaftliche Nutzbarmachung für den Staat. Nach einer kurzen Kampfperiode während der Kriegszeit wurde Friedrichs Stellung zur katholischen Kirche Schlesiens mehr und mehr beherrscht von dem Streben, im bewussten Gegensatz zu der gegen die Hierarchie gerichteten Strömung in den romanischen Staaten und im josephinischen Österreich durch sorgsame Wahrung des kirchlichen Besitzstandes die katholische Bevölkerung und ihre geistlichen Leiter sich zu gewinnen. Da dies unleugbar gelang, so dürfen wir sie trotz mancher Fehlgriffe, deren bedauernswertester seine Jesuitenpolitik bleibt, erfolgreich nennen.



Lebenslauf.

Am 29. Oktober 1872 wurde ich, Eduard Lochmann, als Sohn des Kaufmanns Eduard Lochmann in Osnabrück geboren. Ich besuchte das evangelische Ratsgymnasium meiner Vaterstadt, das mich Ostern 1891 mit dem Zeugniss der Reife entliess. Mit zwei längeren, durch Krankheit verursachten Unterbrechungen, widmete ich mich bis zum Jahre 1898 in Marburg, Berlin und Göttingen geschichtlichen Studien.

Meine akademischen Lehrer waren: *Aegidi (†), Baumann, Brandt, Busolt, Delbrück, Ebbinghaus, Kehr, Klebs, Krauske, Lehmann, Elias Müller, Naudi (†), Niese, Paulsen, Schieman, von Treitschke (†), Wagner, Zeller (†).*

Wie ich mich ihnen allen zu Dank verpflichtet fühle, so ist es mir insbesondere an dieser Stelle eine angenehme Pflicht, des stets hilfreichen Interesses zu gedenken, durch das Herr Geheimrat Professor *Max Lehmann* die vorstehende Arbeit gefördert hat.

